

## Entwurf

### G e s e t z

#### zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze<sup>\*</sup>)

#### Artikel 1

##### Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172, 319), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Vollzugsbehörde kann der oder dem Gefangenen für Lockerungen Weisungen erteilen. <sup>2</sup>Insbesondere kann die oder der Gefangene angewiesen werden,

1. sich nur an von der Vollzugsbehörde bestimmten Orten aufzuhalten,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, insbesondere die Wohnung oder den Arbeitsplatz der oder des Verletzten ihrer oder seiner Straftaten nicht zu betreten und sich nicht in einem bestimmten Umkreis der Wohnung oder des Arbeitsplatzes der oder des Verletzten aufzuhalten,
3. zu bestimmten Personen oder Gruppen keinen Kontakt aufzunehmen,
4. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
5. sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind,
6. sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
7. sich von einer oder einem Vollzugsbediensteten oder einer anderen geeigneten Person begleiten zu lassen oder
8. die für eine elektronische Überwachung ihres oder seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

<sup>3</sup>Bei der Erteilung von Weisungen sind die Interessen der oder des durch eine Straftat der oder des Gefangenen Verletzten sowie das Schutzinteresse gefährdeter Dritter zu berücksichtigen.“

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 ist nur zulässig, wenn

1. die oder der Gefangene wegen einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Straftat verurteilt worden ist und
2. die Weisung erforderlich ist, um die Gefangene oder den Gefangenen davon abzuhalten, gegen eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu verstoßen.

<sup>2</sup>Die Weisung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

(3) <sup>1</sup>Die Vollzugsbehörde erhebt und speichert bei einer Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 mit Hilfe der von der oder dem Gefangenen mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über ihren

---

<sup>\*</sup>) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU Nr. L 119 S. 89; ABl. EU Nr. L 127 S. 9) sowie der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. EU Nr. L 132 S. 1).

oder seinen Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebungen. <sup>2</sup>Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der oder des Gefangenen keine über den Umstand ihrer oder seiner Anwesenheit hinausgehenden Daten erhoben werden. <sup>3</sup>Die Daten dürfen ohne Einwilligung (§ 189 a Abs. 4 Nr. 6) der oder des Gefangenen nur weiter verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Feststellung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2,
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder
3. zur Verfolgung einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftat.

(4) <sup>1</sup> Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Absatz 3 Satz 3 sind die Daten automatisiert zu verarbeiten und gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. <sup>2</sup> Werden innerhalb der Wohnung über den Umstand der Anwesenheit der oder des Gefangenen hinausgehende Daten erhoben, so dürfen diese nicht weiter verarbeitet werden und sind unverzüglich zu löschen. <sup>3</sup> Die nicht bereits nach Satz 2 gelöschten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für einen der in Absatz 3 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden. <sup>4</sup> Im Übrigen gilt § 35 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.
2. In § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „des Strafgesetzbuchs (StGB)“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.
  3. In § 41 Satz 3 wird nach der Angabe „des Absatzes 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
  4. § 69 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„<sup>4</sup>Maßnahmen nach Satz 3 sind auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt auszurichten. <sup>5</sup>Die Beratung einer oder eines Gefangenen, bei der oder dem nach der Entlassung voraussichtlich ein besonderer Hilfebedarf besteht, soll die Vermittlung des Kontaktes zu Stellen und Einrichtungen außerhalb des Justizvollzuges umfassen, die die berufliche und soziale Eingliederung der oder des Gefangenen begleiten und fördern können.“
    - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
  5. § 78 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
      - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
    - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung (§ 189 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 5) der biometrischen Daten von Fingern, Händen und Gesicht ist mit Kenntnis der oder des Gefangenen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unerlässlich ist.“
    - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterlagen oder“ gestrichen.
      - bb) Satz 2 wird gestrichen.
      - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  6. Dem § 81 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. <sup>2</sup>Im Interesse der oder des Gefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. <sup>3</sup>Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen aufgehoben wird (Fixierung), ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, einer gegenwärtigen Gefahr der Selbsttötung oder einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist.“

7. In § 81 a Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 81 Abs. 2 Nr. 5)“ durch die Worte „ohne gefährdende Gegenstände“ ersetzt.
8. § 83 wird gestrichen.
9. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) <sup>1</sup>Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. <sup>2</sup>Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Eine Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer ist nur aufgrund einer vorherigen richterlichen Anordnung zulässig; den Antrag stellt die Vollzugsbehörde. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder andere Justizvollzugsbedienstete die Fixierung vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. <sup>3</sup>Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 2 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. <sup>4</sup>Ist eine richterliche Anordnung oder Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für das gerichtliche Verfahren in den Fällen des Absatzes 3 gelten die §§ 128 und 128 a StVollzG.

(5) Eine Fixierung ist unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen.

(6) <sup>1</sup>Wird eine Gefangene oder ein Gefangener ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. <sup>2</sup>Bevor eine Gefangene oder ein Gefangener fixiert wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören; dabei ist insbesondere zu klären, welche Gefahren für die Gesundheit der oder des Gefangenen von der Fixierung ausgehen können. <sup>3</sup>Kann wegen Gefahr im Verzug eine Ärztin oder ein Arzt vor Beginn einer Maßnahme nach Satz 1 oder 2 nicht gehört werden, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(7) <sup>1</sup>Die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. <sup>2</sup>Eine Fixierung ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(8) <sup>1</sup>Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht nach § 84 Abs. 3 Satz 1 oder 2 richterlich angeordnet oder genehmigt worden ist, hat die Vollzugsbehörde die Gefangene oder den Gefangenen auf ihr oder sein Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. <sup>2</sup>Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

10. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verfahren“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine Gefangene oder einen Gefangenen, die oder der in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht oder gefesselt ist, sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf.“

bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 81 Abs. 4)“ gestrichen.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei einer oder einem Gefangenen, die oder der fixiert ist, stellt eine Ärztin oder ein Arzt jederzeit eine angemessene medizinische Überwachung sicher. <sup>2</sup>Zu der oder dem Gefangenen ist ein ständiger und unmittelbarer Sichtkontakt zu halten; ihre oder seine Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. <sup>3</sup>Soweit die Betreuung der oder des Gefangenen nach Satz 2 nicht durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt, wird diese Personen übertragen, die für die jeweils wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind. <sup>4</sup>Die Fixierung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.“

11. § 93 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der für eine andere für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmte Anstalt tätig ist,“ durch die Worte „einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 muss die Ärztin oder der Arzt und bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mindestens eine oder einer der beteiligten Ärztinnen oder Ärzte in einer für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmten Anstalt tätig sein.“
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

12. Dem § 172 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Sofern nicht nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes etwas anderes angeordnet worden ist, sind Untersuchungsgefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (minderjährige Untersuchungsgefangene), während und außerhalb der Ruhezeit von Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, getrennt unterbringen. <sup>2</sup>Eine gemeinsame Unterbringung darf nur erfolgen, soweit und solange sie dem Wohl der oder des minderjährigen Untersuchungsgefangenen nicht widerspricht. <sup>3</sup>Mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur gemeinsam untergebracht werden, soweit und solange dies ihrem Wohl dient.“

13. Im Zweiten Kapitel wird vor § 190 der folgende § 189 a eingefügt:

#### „§ 189 a

##### Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. <sup>2</sup>Als identifizierbar gilt eine natürliche Person, deren Identität direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Wesensgleichheit dieser natürlichen Person sind, festgestellt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Datenverarbeitung ist die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren. <sup>2</sup>Im Einzelnen bezeichnet der Ausdruck

1. ‚Erhebung‘ das Erfassen, Abfragen, Auslesen und sonstige Beschaffen von Daten,
2. ‚Speicherung‘ das Aufbewahren von Daten zur späteren Verwendung,
3. ‚Veränderung‘ das inhaltliche Umgestalten von Daten,
4. ‚Nutzung‘ jedes sonstige Verwenden von Daten,
5. ‚Übermittlung‘ das Bereitstellen oder sonstige Bekanntgeben von Daten an Dritte,
6. ‚Einschränkung der Verarbeitung‘ das Kennzeichnen gespeicherter Daten mit dem Ziel, ihre weitere Verarbeitung nur noch zu bestimmten Zwecken zu gestatten,
7. ‚Löschung‘ das Vernichten und Unkenntlichmachen von Daten.

(3) Eine automatisierte Datenverarbeitung ist das Verarbeiten personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.

(4) Im Übrigen bezeichnet der Ausdruck

1. ‚biometrische Daten‘ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer betroffenen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten,
2. ‚genetische Daten‘ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer betroffenen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe dieser Person gewonnen wurden,

3. ‚Gesundheitsdaten‘ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer betroffenen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen,
4. ‚Anonymisierung‘ die Veränderung personenbezogener Daten dergestalt, dass diese nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können,
5. ‚Pseudonymisierung‘ die Veränderung personenbezogener Daten in einer Weise, dass diese ohne das Hinzuziehen zusätzlicher Informationen nicht mehr einer betroffenen Person zugeordnet werden können, wobei die zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen müssen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer betroffenen Person zugewiesen werden,
6. ‚Einwilligung‘ eine freiwillige Willensbekundung, die die betroffene Person nach ausreichender Information für einen konkreten Fall und in unmissverständlicher Weise abgibt und der eindeutig zu entnehmen ist, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“

14. § 190 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Datenerhebung bei Dritten ist zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen,
3. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person offensichtlich entgegenstehen, oder
4. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit, zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt erforderlich ist.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

15. Nach § 190 wird der folgende § 190 a eingefügt:

„§ 190 a

Auslesen von Datenspeichern

(1) <sup>1</sup>Elektronische Datenspeicher, die Gefangene ohne Erlaubnis der Vollzugsbehörde in Gewahrsam haben oder die in für Gefangene allgemein zugänglichen Bereichen aufgefunden werden, dürfen auf schriftliche Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ausgelesen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich ist. <sup>2</sup>Das Auslesen ist auch ohne Kenntnis der betroffenen Person zulässig, wenn anderenfalls die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde gefährdet wäre.

(2) <sup>1</sup>Das Auslesen ist zu unterbrechen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung von der Datenerhebung erfasst wird. <sup>2</sup>Werden durch das Auslesen Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. <sup>3</sup>Im Übrigen dürfen die ausgelesenen Daten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 weiter verarbeitet werden.

(3) <sup>1</sup>Das Auslesen und die weitere Verarbeitung von Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Dokumentation darf ausschließlich für die in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NDSG genannten Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>§ 35 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NDSG gilt entsprechend.“

16. In § 191 Abs. 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 6“ ersetzt.

17. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „andere“ gestrichen und nach dem Wort „Stellen“ werden die Worte „im Sinne des § 23 Abs. 1 und 2 NDSG“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Trennung“ ein Komma und die Worte „Anonymisierung und Pseudonymisierung“ eingefügt.

18. § 195 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetischer Daten, biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung ist nur dann zulässig, wenn dies zur Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist. <sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung der in Satz 1 genannten Daten nach den §§ 190 bis 192.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Personenbezogene Daten nach Absatz 1 Satz 1 sowie personenbezogene Daten, die anlässlich der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telekommunikation oder des Paketverkehrs erhoben werden, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absatz 2“ wird durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.

19. § 196 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für jede Gefangene und jeden Gefangenen wird eine Personalakte geführt (Gefangenpersonalakte). <sup>2</sup>Für jede Gefangene und jeden Gefangenen ist von der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt eine Gesundheitsakte zu führen. <sup>3</sup>Daten, die

1. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
2. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

im Rahmen einer Therapie von der oder dem Gefangenen anvertraut oder über die Gefangene oder den Gefangenen sonst bekannt geworden sind, sind von den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in einer Therapieakte zu führen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Krankenblätter“ durch das Wort „Therapieakten“ ersetzt.

20. § 197 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Löschung und Einschränkung der Verarbeitung“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn

1. ihre Verarbeitung unzulässig ist,
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde nicht mehr erforderlich ist oder
3. sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die Vollzugsbehörde unterliegt, gelöscht werden müssen.

<sup>2</sup>Personenbezogene Daten über Gefangene sind spätestens nach Ablauf von zwanzig Jahren nach der Entlassung der oder des Gefangenen oder ihrer oder seiner Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, sind spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Erhebung zu löschen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann eine Einschränkung der Verarbeitung (§ 189 a Abs. 2 Nr. 6) erfolgen, wenn

1. die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit festgestellt werden kann,
2. die Daten zu Beweis Zwecken in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, die der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, dienen, weiter aufbewahrt werden müssen,
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, oder
4. die Daten zu anderen Beweis Zwecken aufbewahrt werden müssen.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand, oder sonst mit Einwilligung (§ 189 a Abs. 4 Nr. 6) der betroffenen Person verarbeitet werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Verwendungsbeschränkungen enden“ werden durch die Worte „Einschränkung der Verarbeitung endet“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Krankenblätter“ durch das Wort „Therapieakten“ ersetzt.

e) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung personenbezogener Daten ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 alle fünf Jahre und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 alle drei Jahre zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Entlassung oder Verlegung der oder des Gefangenen und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 mit der Erhebung der personenbezogenen Daten.

(5) Im Übrigen gelten für die Löschung und Einschränkung der Verarbeitung § 28 Abs. 3 und 4 und § 52 Abs. 2 und 4 NDSG.“

21. Nach § 197 wird der folgende § 197 a eingefügt:

#### „§ 197 a

##### Berichtigung, Gewährleistung des Datenschutzes bei Übermittlung

(1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind. <sup>2</sup>Bei Aussagen oder persönlichen Einschätzungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht deren Inhalt, sondern lediglich die Tatsache, dass diese Aussage oder Einschätzung abgegeben worden ist. <sup>3</sup>Kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Daten nicht festgestellt werden, so tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung (§ 189 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 6). <sup>4</sup>Eine Berichtigung personenbezogener Daten kann auch mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen.

(2) Hat die Vollzugsbehörde personenbezogene Daten berichtigt, die ihr von einer anderen Stelle übermittelt worden sind, so teilt sie die Berichtigung dieser Stelle unverzüglich mit.

(3) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, dürfen nicht übermittelt werden. <sup>2</sup>Soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, überprüft die Vollzugsbehörde die Qualität der personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung. <sup>3</sup>Bei der Übermittlung fügt die Vollzugsbehörde die ihr vorliegenden Informationen bei, die es der empfangenden Stelle gestatten, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

(4) <sup>1</sup>Hat die Vollzugsbehörde unrichtige personenbezogene Daten übermittelt oder war die Übermittlung unzulässig, so teilt sie dies der empfangenden Stelle unverzüglich mit. <sup>2</sup>Die empfangende Stelle hat die übermittelten unrichtigen Daten zu berichtigen oder die unzulässig übermittelten Daten zu löschen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken.

(5) <sup>1</sup>Für die Rechte der betroffenen Person gilt § 52 Abs. 1 Sätze 1, 5 und 6 und Abs. 4 Sätze 1 bis 3 NDSG. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt für die Gewährleistung des Datenschutzes bei der Übermittlung § 32 Abs. 4 und 5 NDSG.“

22. § 198 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Auskunft und Benachrichtigung“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Betroffene Personen erhalten nach Maßgabe der §§ 51 und 53 NDSG Auskunft. <sup>2</sup>Akteneinsicht wird einer betroffenen Person nur gewährt, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist.“

c) Es werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten benachrichtigt die Vollzugsbehörde die betroffene Person unter Angabe dieser Daten. <sup>2</sup>Diese Benachrichtigung enthält zudem die folgenden Angaben:

1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
2. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer und
3. die Stellen, denen personenbezogene Daten übermittelt worden sind.

(3) <sup>1</sup>Die Benachrichtigung kann eingeschränkt oder unterlassen werden, soweit und solange

1. die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde,
2. behördliche oder gerichtliche Verfahren zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
3. Verfahren öffentlicher Stellen, denen die personenbezogenen Daten übermittelt wurden,
4. die öffentliche Sicherheit oder
5. Rechtsgüter Dritter

gefährdet würden, es sei denn, das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren. <sup>2</sup>Wird die Benachrichtigung nach Satz 1 eingeschränkt oder unterlassen, so gilt § 51 Abs. 5 und 6 NDSG.

(4) <sup>1</sup>Bezieht sich die Auskunftserteilung oder Benachrichtigung auf personenbezogene Daten, die die Vollzugsbehörde einer Staatsanwaltschaft, einer Polizeibehörde des Bundes oder eines Landes, einer Finanzbehörde des Bundes oder eines Landes, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichert, oder einer der in § 51 Abs. 4 NDSG genannten Behörden übermittelt hat, so ist die Auskunftserteilung oder Benachrichtigung nur mit Zustimmung dieser Behörde zulässig. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für personenbezogene Daten, die der Vollzugsbehörde von einer Behörde nach Satz 1 übermittelt worden sind.“

23. In § 198 a wird in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Krankenblätter“ durch das Wort „Therapieakten“ ersetzt.

24. In § 200 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „des Zweiten und Dritten Teils“ eingefügt und das Wort „entsprechend“ gestrichen.

25. § 201 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden das Komma und die Worte „die jeweils sechs Monate nicht übersteigen sollen“ gestrichen.

2. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Ausführungen dienen insbesondere dem Erhalt der Lebenstüchtigkeit der oder des Sicherungsverwahrten, der Förderung ihrer oder seiner Mitwirkung an Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 oder der Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Absatz 2.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Es werden das Wort „Ausführungen“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „Monat“ durch das Wort „Quartal“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Vollzugsbehörde kann der oder dem Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen nach den §§ 16 und 17 Weisungen erteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 zu erreichen oder um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme erfüllt werden.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Insbesondere kann die oder der Sicherungsverwahrte angewiesen werden,

1. sich nur an von der Vollzugsbehörde bestimmten Orten aufzuhalten,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, insbesondere die Wohnung oder den Arbeitsplatz der oder des Verletzten ihrer oder seiner Straftaten nicht zu betreten und sich nicht in einem bestimmten Umkreis der Wohnung oder des Arbeitsplatzes der oder des Verletzten aufzuhalten,
3. zu bestimmten Personen oder Gruppen keinen Kontakt aufzunehmen,
4. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
5. sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind,
6. sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
7. die für eine elektronische Überwachung ihres oder seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten davon abzuhalten, gegen eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu verstoßen. <sup>2</sup>Die Weisung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Verletzten“ werden die Worte „sowie das Schutzinteresse gefährdeter Dritter“ eingefügt.

d) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Vollzugsbehörde erhebt und speichert bei einer Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 mit Hilfe der von der oder dem Sicherungsverwahrten mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über ihren oder seinen Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebungen. <sup>2</sup>Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der oder des Sicherungsverwahrten keine über den Umstand ihrer oder seiner Anwesenheit hinausgehenden Daten erhoben werden. <sup>3</sup>Die Daten dürfen ohne Einwilligung (§ 189 a Abs. 4 Nr. 6 NJVollzG) der oder des Sicherungsverwahrten nur weiter verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Feststellung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2,

2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder
3. zur Verfolgung einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Straftat.

(5) <sup>1</sup>Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Absatz 4 Satz 3 sind die Daten automatisiert zu verarbeiten und gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. <sup>2</sup>Werden innerhalb der Wohnung über den Umstand der Anwesenheit der oder des Sicherungsverwahrten hinausgehende Daten erhoben, so dürfen diese nicht weiter verarbeitet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. <sup>3</sup>Die nicht bereits nach Satz 2 gelöschten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für einen der in Absatz 4 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt § 35 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.“

- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
    - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Das Taschengeld wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. <sup>2</sup>Gehen der oder dem Sicherungsverwahrten im laufenden Monat Gelder zu, so werden diese bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.“

5. In § 69 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Strafgesetzbuchs (StGB)“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.
6. Dem § 70 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Maßnahmen nach Satz 3 sind auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt auszurichten. <sup>5</sup>Die Beratung einer oder eines Sicherungsverwahrten, bei der oder dem nach der möglichen Entlassung voraussichtlich ein besonderer Hilfebedarf besteht, soll die Vermittlung des Kontaktes zu Stellen und Einrichtungen außerhalb des Justizvollzugs umfassen, die die berufliche und soziale Eingliederung der oder des Sicherungsverwahrten begleiten und fördern können.“

- 7.. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
  - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung (§ 189 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 NJVollzG) der biometrischen Daten von Fingern, Händen und Gesicht ist mit Kenntnis der oder des Sicherungsverwahrten zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unerlässlich ist.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterlagen oder“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- 8.. Dem § 86 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Sicherungsverwahrten aufgehoben wird (Fixierung), ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, einer gegenwärtigen Gefahr der Selbsttötung oder einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist.“

9. § 88 erhält folgende Fassung:

#### „§ 88

##### Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) <sup>1</sup>Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. <sup>2</sup>Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Eine Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer ist nur aufgrund einer vorherigen richterlichen Anordnung zulässig; den Antrag stellt die Vollzugsbehörde. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder andere Justizvollzugsbedienstete die Fixierung vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. <sup>3</sup>Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 2 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. <sup>4</sup>Ist eine richterliche Anordnung oder Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für das gerichtliche Verfahren in den Fällen des Absatzes 3 gelten die §§ 128 und 128 a StVollzG.

(5) <sup>1</sup>Eine Fixierung ist unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen. <sup>2</sup>Eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und eine Fesselung sind unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

(6) <sup>1</sup>Eine Absonderung von anderen Sicherungsverwahrten und eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums. <sup>2</sup>Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die oder der Sicherungsverwahrte am Gottesdienst oder am Aufenthalt im Freien teilnimmt.

(7) <sup>1</sup>Wird eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. <sup>2</sup>Bevor eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter fixiert wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören; dabei ist insbesondere zu klären, welche Gefahren für die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten von der Fixierung ausgehen können. <sup>3</sup>Kann wegen Gefahr im Verzug eine Ärztin oder ein Arzt vor Beginn einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach Satz 1 oder 2 nicht gehört werden, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(8) Während der Absonderung von anderen Sicherungsverwahrten und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände ist die oder der Sicherungsverwahrte besonders zu betreuen, um schädlichen Folgen der Maßnahme aufgrund der Trennung von anderen Sicherungsverwahrten entgegenzuwirken.

(9) <sup>1</sup>Die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. <sup>2</sup>Eine Fixierung ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(10) <sup>1</sup>Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht nach § 88 Abs. 3 Satz 1 oder 2 richterlich angeordnet oder genehmigt worden ist, hat die Vollzugsbehörde die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten auf ihr oder sein Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. <sup>2</sup>Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

10. § 89 erhält folgende Fassung:

#### „§ 89

##### Ärztliche Überwachung, Dokumentation

(1) <sup>1</sup>Eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten, die oder der in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht oder gefesselt ist, sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes. <sup>3</sup>Bei einer Absonderung von anderen Sicherungsverwahrten sucht die Ärztin oder der Arzt die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten alsbald und in der Folge möglichst wöchentlich auf.

(2) <sup>1</sup>Bei einer oder einem Sicherungsverwahrten, die oder der fixiert ist, stellt eine Ärztin oder ein Arzt jederzeit eine angemessene medizinische Überwachung sicher. <sup>2</sup>Zu der oder dem Sicherungsverwahrten ist ein ständiger und unmittelbarer Sichtkontakt zu halten; ihre oder seine Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. <sup>3</sup>Soweit die Betreuung der oder des Sicherungsverwahrten nach Satz 2 nicht durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt, wird diese Personen übertragen, die für die jeweils wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind. <sup>4</sup>Die Fixierung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.“

11. § 97 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „Ärztin oder eines Arztes, die oder der für eine andere für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmte Anstalt tätig ist,“ durch die Worte „weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes“ ersetzt.
  - Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 muss die Ärztin oder der Arzt und bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mindestens eine oder einer der beteiligten Ärztinnen oder Ärzte in einer für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmten Anstalt tätig sein.“
  - Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
12. In § 124 wird die Angabe „§§ 190“ durch die Angabe „§§ 189 a“ ersetzt.
13. § 125 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
  - Absatz 2 wird gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Jugendarrestvollzugsgesetz vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172, 319), wird wie folgt geändert:

- Dem § 43 wird der folgende Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der Arrestantin oder des Arrestanten aufgehoben wird (Fixierung), ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, einer gegenwärtigen Gefahr der Selbsttötung oder einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist.“
- § 45 erhält folgende Fassung:

#### „§ 45

##### Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

- <sup>1</sup>Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. <sup>2</sup>Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.
- <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- <sup>1</sup>Eine Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer ist nur aufgrund einer vorherigen richterlichen Anordnung zulässig; den Antrag stellt die Vollzugsbehörde. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder andere Justizvollzugsbedienstete die Fixierung vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. <sup>3</sup>Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 2 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. <sup>4</sup>Ist eine richterliche Anordnung oder Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
- Für das gerichtliche Verfahren in den Fällen des Absatzes 3 gilt § 93 JGG.
- <sup>1</sup>Eine Fixierung ist unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen. <sup>2</sup>Wird eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände oder sonstige Absonderung von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden vollzogen, so ist dies dem Fachministerium unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Über Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind die Personensorgeberechtigten zu informieren.
- <sup>1</sup>Wird eine Arrestantin oder ein Arrestant ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. <sup>2</sup>Bevor eine Arrestantin oder ein Arrestant fixiert wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören; dabei ist insbesondere zu klären, welche Gefahren für die Gesundheit der Arrestantin oder des Arrestanten von der Fixierung ausgehen können. <sup>3</sup>Kann wegen Gefahr im Verzug eine Ärztin oder ein Arzt vor Beginn einer Maßnahme nach Satz 1 oder 2 nicht gehört werden, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(7) Während einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände oder sonstigen Absonderung von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten ist die Arrestantin oder der Arrestant in besonderem Maß zu betreuen, um schädlichen Folgen der Maßnahme aufgrund der Trennung von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten entgegenzuwirken.

(8) <sup>1</sup>Die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. <sup>2</sup>Eine Fixierung ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(9) <sup>1</sup>Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht nach § 45 Abs. 3 Satz 1 oder 2 richterlich angeordnet oder genehmigt worden ist, hat die Vollzugsbehörde die Arrestantin oder den Arrestanten auf ihr oder sein Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. <sup>2</sup>Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Dokumentation“ angefügt.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei einer Arrestantin oder einem Arrestanten, die oder der fixiert ist, stellt eine Ärztin oder ein Arzt jederzeit eine angemessene medizinische Überwachung sicher. <sup>2</sup>Zu der Arrestantin oder dem Arrestanten ist ein ständiger und unmittelbarer Sichtkontakt zu halten; ihre oder seine Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. <sup>3</sup>Soweit die Betreuung der Arrestantin oder des Arrestanten nach Satz 2 nicht durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt, wird diese Personen übertragen, die für die jeweils wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind. <sup>4</sup>Die Fixierung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.“

4. In § 80 wird die Angabe „§§ 190“ durch die Angabe „§§ 189 a“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz, das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und das Niedersächsische Jugendarrestvollzugsgesetz jeweils in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Entwurfs

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) vom 14. Dezember 2007 (Nds.GVBl. S. 720) ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172) geändert. Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU Nr. L 119 S. 89; 2018 Nr. L 127 S. 9).

In den Erwägungsgründen der vorgenannten Richtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat klargestellt, dass die raschen technologischen Entwicklungen und die Globalisierung den Datenschutz vor neue Herausforderungen gestellt haben. Das Ausmaß der Erhebung und des Austausches personenbezogener Daten hat erheblich zugenommen, insbesondere aufgrund der bestehenden technischen Möglichkeiten. Daher hat es sich die Richtlinie zum Ziel gesetzt, den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Behörden innerhalb ihres in Artikel 1 Abs. 1 definierten Anwendungsbereichs zu erleichtern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Insbesondere im Hinblick auf die wirksame justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit sollte dafür gesorgt werden, dass die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, in allen Mitgliedstaaten gleichwertig geschützt werden. (vgl. Erwägungsgründe 4 und 7).

Nach Artikel 63 der Richtlinie (EU) 2016/680 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die dem Anwendungsbereich unterfallenden und zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Der Justizvollzug unterfällt dem Anwendungsbereich, weil er im weitesten Sinn der in Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie ausdrücklich genannten Strafvollstreckung zugeordnet werden kann. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich der Richtlinie über den Zweck des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit eröffnet. In der Systematik des § 5 NJVollzG steht der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als weiteres gleichwertiges Vollzugsziel neben der Resozialisierung der oder des Gefangenen. Die Eröffnung des Anwendungsbereichs erfordert eine Umsetzung der Richtlinie in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes. Darüber hinaus müssen die Verweisungen auf das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) angepasst werden, welches mit Blick auf die ab dem 25. Mai 2018 geltende Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) zahlreiche und grundlegende Änderungen erfahren hat. Zwar gelten EU-Verordnungen gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unmittelbar und bedürfen daher keiner Umsetzung in nationales Recht. Gleichwohl enthält die Datenschutzgrundverordnung sogenannte Öffnungsklauseln für die Mitgliedstaaten mit Regelungsoptionen und konkreten Regelungsaufträgen. Die sich daraus ergebenden Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht wirken sich auch auf die bereichsspezifischen Regelungen insbesondere der §§ 190 ff. NJVollzG aus.

Neben der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht der vorliegende Entwurf die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als mögliche Weisung im Rahmen von Lockerungen des Vollzuges und vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie eine Anpassung des Mindestanspruchs auf Ausführungen nach § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Nds. SVVollzG) vor.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung als (zusätzliche) Möglichkeit, die Einhaltung aufenthaltsbezogener Weisungen zu überwachen, dient insbesondere dem Opferschutz. Die Vorschrift orientiert sich an der Weisungsmöglichkeit im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68 b Abs. 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs – StGB –). Eine enge Zweckbindung und eine relativ kurze Frist für die Speicherung im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhobener Daten stellen ebenso wie der Umstand, dass die Wohnung der betroffenen Person ein erhebungsfreier Raum bleiben soll, wesentliche Sicherungen dafür dar, dass der mit der Erteilung einer entsprechenden Weisung verbundene Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verhältnismäßig bleibt.

Die Anpassung des Mindestanspruchs auf Ausführungen nach § 16 Abs. 4 Nds. SVVollzG erfolgt im Lichte der Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09 u. a. – im Hinblick auf ein dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot genügendes, freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes gesetzliches Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung formuliert hat. Sie findet ihre weitere Grundlage in einer vergleichenden Betrachtung der gesetzgeberischen Erwartungen, die mit der Regelung in § 16 Abs. 4 Nds. SVVollzG verbunden waren, und der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juni 2013 gewonnenen vollzugspraktischen Erfahrungen. Im Ergebnis soll ein den Regelungen aller anderen Bundesländer mit Ausnahme von Bremen entsprechender Mindestanspruch von einer Ausführung im Quartal eingeführt werden.

Zudem dient der Entwurf der Umsetzung von Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – zur Fixierung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung

aufgestellt hat. Diese Entscheidung ist auf den Justizvollzug übertragbar und erfordert die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Fixierung als besondere Sicherungsmaßnahme sowie verfahrensrechtlicher Bestimmungen wie insbesondere die Normierung eines Richtervorbehalts.

Vor diesem Hintergrund regelt der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:

1. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 190 ff. NJVollzG,
2. Einführung der Möglichkeit, als Weisung eine elektronische Überwachung des Aufenthaltes von Gefangenen und Sicherungsverwahrten während Lockerungen des Vollzuges (§ 15 NJVollzG) und vollzugsöffnender Maßnahmen (§ 18 Nds. SVVollzG) anzuordnen,
3. Anpassung des nach § 16 Abs. 4 Nds. SVVollzG vorgesehenen Mindestanspruchs von einer Ausführung im Monat auf eine Ausführung im Quartal sowie
4. Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 –) durch Normierung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen und der verfahrensrechtlichen Anforderungen.

Darüber hinaus werden redaktionelle und klarstellende Änderungen vorgenommen.

## **II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:**

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

## **III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien:**

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien.

## **IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen:**

Der vorliegende Entwurf führt zu (Mehr-) Kosten im Sinne des Artikels 68 der Niedersächsischen Verfassung:

1. Kosten für personelle Maßnahmen:

Die Richtlinie (EU) 2016/680 beinhaltet erhöhte Dokumentations-, Mitteilungs- und Auskunftsanforderungen an die Behörden. Ihre Umsetzung stellt die Behörden vor neue technische und organisatorische Herausforderungen, etwa im Hinblick auf die vorgeschriebene Protokollierung automatischer Datenverarbeitungsvorgänge sowie die behördlichen Datenschutzbeauftragten. Der Umfang des hierdurch entstehenden Mehraufwands kann noch nicht beziffert werden. Es bedarf praktischer Erfahrungen in der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen, um den Personalbedarf und die daraus resultierenden Kosten konkret quantifizieren zu können.

Demgegenüber kann durch die Anpassung des Mindestanspruchs auf Ausführungen in § 16 Abs. 4 Nds. SVVollzG mit Einsparungen gerechnet werden.

2. Sachkosten:

Für die Umstellung der automatisierten Verarbeitungssysteme ist gemäß Artikel 63 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine Frist bis zum 6. Mai 2023 vorgesehen. Die Höhe der anfallenden Investitionskosten ist noch nicht absehbar. Die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 betreffend die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden im Niedersächsischen Datenschutzgesetz umgesetzt. Über die Verweisung in § 200 Abs. 2 NJVollzG gelten die Vorschriften auch für den Justizvollzug und sind mit Blick auf etwaige Folgekosten zu berücksichtigen.

Mehrkosten sind zudem für die Anschaffung der erforderlichen technischen Geräte zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu erwarten. Es werden voraussichtlich (ausgehend von zehn Personen, denen eine entsprechende Weisung erteilt wird) jährliche Kosten in Höhe von 136 993,20 Euro entstehen. Diese wurden anhand der anfallenden Kosten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht berechnet, wobei die Kosten für den Betrieb der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) bereits entrichtet worden sind und daher nicht noch einmal anfallen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die genannten Stellen einen erhöhten Personalaufwand geltend machen werden.

Die Finanzierung etwaiger Mehrbedarfe muss durch Umschichtungen innerhalb des Einzelplans 11 sichergestellt werden. Zusätzliche Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

## V. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen (Verbandsbeteiligung)

### 1. Angehörte Verbände und sonstige Stellen

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde den folgenden Verbänden und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB)
- Christlicher Gewerkschaftsbund
- Niedersächsischer Richterbund (NRB)
- Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsischer Landkreistag
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (c/o Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund)
- Haupttrichterrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit
- Präsidialrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit
- Präsidialrat für die Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Präsidialrat der Gerichte der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit
- Präsidialrat des Niedersächsischen Finanzgerichts
- Hauptpersonalrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium (im Folgenden: HPR)
- Gleichstellungsbeauftragte des Niedersächsischen Justizministeriums
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Niedersachsen
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts und in den damit zusammengefassten Verwaltungsgerichten Braunschweig, Lüneburg, Göttingen und Hannover
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten für den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums
- Haupttrichterrat der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Haupttrichterrat der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit
- Richterrat der niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit
- Richterrat des Niedersächsischen Finanzgerichts
- Hauptstaatsanwaltsrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter e. V.
- Bund Niedersächsischer Sozialrichter
- Vereinigung der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen
- Bund deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Neue Richtervereinigung e. V.
- Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
- Verband der Rechtspfleger

- Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V.
- Bundesverband der Justizwachtmeister e. V.
- Landesverein der Justizwachtmeister Niedersachsen e. V.
- Niedersächsischer Anwalt- und Notarverband im DAV e. V. (im Folgenden: NANV)
- Republikanischer Anwältinnen und Anwälteverein e. V.
- Vereinigung der Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Niedersachsen e. V. (im Folgenden: Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen)
- Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter (VNSB)
- Deutscher Anwaltsverein e. V.
- Deutsche Justiz-Gewerkschaft
- Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (im Folgenden: LfD)
- Rechtsanwaltskammer Oldenburg
- Notarkammer Oldenburg
- Rechtsanwaltskammer Celle
- Notarkammer Celle
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
- Notarkammer Braunschweig
- Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V.
- Deutscher Juristinnenbund (djB e. V.) – Niedersächsischer Landesverband
- Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
- Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Justizfachverbände (AG Justiz)
- Landesarbeitsgemeinschaft des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im niedersächsischen Justizvollzug
- Landesarbeitsgemeinschaft der sozialen Dienste im niedersächsischen Justizvollzug
- Landesarbeitsgemeinschaft des Werkdienstes im niedersächsischen Strafvollzug
- Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzugsdienst des Landes Niedersachsen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im niedersächsischen Justizvollzug e. V. (im Folgenden: LAG Psychologen)
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Katholisches Büro Niedersachsen (im Folgenden: Katholisches Büro)
- Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V. Schura Niedersachsen
- DITIB Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V. Niedersachsen (DVJJ)
- WEISSER RING e. V.
- Landespräventionsrat (LPR)
- LAG Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e. V.
- Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V. (im Folgenden: Bundesvereinigung der Anstaltsleiter)
- Niedersächsischer Landesrechnungshof (LRH)
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen K. d. ö. R.
- Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen K. d. ö. R.
- Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.

Darüber hinaus erhielten die folgenden Behörden und sonstigen Stellen Kenntnis von dem Entwurf und Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Justizvollzugsanstalten Bremervörde, Celle, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Rosdorf, Sehnde, Uelzen, Vechta, Wolfenbüttel
- Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta
- Jugendanstalt Hameln
- Jugendarrestanstalt Verden
- Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
- Justizarbeitsverwaltung des Landes Niedersachsen Zentraler IT-Betrieb Niedersächsische Justiz Zentraler juristischer Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug (ZJD)
- Oberlandesgerichte (OLG) in Braunschweig, Celle und Oldenburg
- Generalstaatsanwaltschaften in Braunschweig, Celle und Oldenburg
- Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD)

Von den vorstehend genannten Verbänden, Behörden und sonstigen Stellen haben die LfD, die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen, der NANV, der NRB, der AJSD, das OLG Celle, das OLG Oldenburg, der ZJD, die LAG Psychologen, das Amtsgericht Hameln sowie die Justizvollzugsanstalten Lingen, Oldenburg, Uelzen und Wolfenbüttel zu dem Entwurf Stellung genommen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V. Niedersachsen (DVJJ) sowie der Deutsche Anwaltsverein e. V. haben ausdrücklich von einer Stellungnahme abgesehen. Das Katholische Büro hat auf Anmerkungen unmittelbar zu dem Entwurf verzichtet, aber darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung des bereits früher vorgetragenen Anliegens, Gefangene in das Rentensystem einzubeziehen, wünschenswert gewesen wäre. Der Realisierung dieses Anliegens steht auch weiterhin eine diesbezüglich fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landes entgegen (vgl. LT-Drs. 17/7414, 17).

Die übrigen Verbände, Behörden und Stellen haben sich nicht geäußert.

## 2. Darstellung und Würdigung allgemeiner, die Einzelvorschriften übergreifender Forderungen der beteiligten Verbände und sonstigen Stellen

### a) Darstellung

Der ZJD, die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen, das OLG Celle, das OLG Oldenburg, die JVA Wolfenbüttel, die JVA Oldenburg, der NANV, der NRB, der AJSD sowie das AG Hameln haben die verfahrensrechtlichen Vorschriften in § 84 des Entwurfs problematisiert. Die Regelungen sind durch den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach Einleitung der Verbandsbeteiligung vorgelegt hat, überholt worden. Der Entwurf regelt im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unter anderem das gerichtliche Verfahren bei Fixierungen im Straf- und Maßregelvollzug, der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung und des Jugendarrestes. Einer eingehenden Würdigung der zu den entsprechenden Vorschriften abgegebenen Stellungnahmen bedarf es daher an dieser Stelle nicht.

Der VNSB hat angeregt, „dass künftig auch weibliche Bedienstete die Durchsuchung nach § 77 Abs. 1 durchführen können“. Diese Anregung dürfte auf eine Streichung des ersten Halbsatzes in § 77 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG abzielen, nach dem die Durchsuchung männlicher Gefangener nur von Männern vorgenommen werden darf.

Der NANV schlägt vor, im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz eine Regelung zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers ähnlich der Vorschrift in § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO auch für vollzugliche Angelegenheiten zu schaffen.

Der NRB hat angemerkt, dass die ursprünglich in § 192 Abs. 8 des Entwurfs vorgesehene Regelung den Regelungen in § 32 Abs. 4 und 5 NDSG entspreche.

### b) Würdigung

Der Anregung des VNSB wird nicht gefolgt. Eine Durchsuchung stellt wegen des erforderlichen Körperkontakts einen Eingriff mindestens in die Privat-, wenn nicht gar in die Intimsphäre der oder des Gefangenen dar. Dies gilt für alle Gefangenen gleichermaßen, sodass sich schon nicht erschließt, warum männliche Gefangene Eingriffe von höherer Intensität, wie sie mit der Durchsuchung durch eine Person des anderen Geschlechts einhergehen, hinzunehmen hätten als weibliche. Ein sachlicher Grund für eine solche Ungleichbehandlung ist

nicht ersichtlich. Im Übrigen vermag allein die Annahme einer Erleichterung der Dienstabläufe eine Absenkung des Schutzniveaus nicht zu rechtfertigen.

Dem Vorschlag des NANV wird nicht gefolgt. Sofern die Unterbringung in einer Anstalt aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung vor der Hauptverhandlung ununterbrochen drei Monate gedauert hat, wird bereits nach geltendem Recht ein Pflichtverteidiger bestellt (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO). Eine Notwendigkeit der Beordnung einer Pflichtverteidigerin oder eines Pflichtverteidigers in jeder vollzuglichen Angelegenheit wird nicht gesehen. Darüber hinaus bestehen Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz für die Schaffung einer solchen Regelung im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz.

Der Hinweis des NRB ist insoweit aufgegriffen worden, als in § 197 a Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs nunmehr ein Verweis auf die einschlägigen Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vorgesehen ist.

Insgesamt sieht die Landesregierung aufgrund der vorstehend wiedergegebenen Forderungen der Verbände und sonstigen Stellen kein Bedürfnis für grundlegende Änderungen des Gesetzentwurfs.

Gleichwohl sind als Ergebnis der Verbandsbeteiligung sowie nach erneuter Prüfung seitens des federführenden Justizministeriums an einigen Stellen Änderungen gegenüber der zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Fassung des Entwurfs vorgenommen worden. So sind insbesondere die Anmerkungen der LfD zu den §§ 78, 189 b, 190 a, 192, 195, 198 a und 200 des Entwurfs in dieser Fassung weit überwiegend aufgegriffen worden. Soweit dies nicht der Fall ist, erfolgt die Würdigung im Besonderen Teil der Begründung. Darüber hinaus ist die Vereinbarung zu den Randnummern 1134 bis 1136 des Koalitionsvertrags für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags („Wir wollen das Justizvollzugsgesetz mit dem Ziel der Bündelung aller Aspekte der Resozialisierung weiterentwickeln.“) zum Anlass für eine Ergänzung der Vorschriften über Hilfen im Vollzug (§ 69 NJVollzG, § 70 Nds. SVVollzG) genommen worden, die die Beratungspflicht der Vollzugsbehörde in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht erweitert.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes):**

Zu Nummer 1 (§ 15):

Absatz 1

Die Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Weisungen, die der oder dem Gefangenen im Einzelfall erteilt werden können, soweit dies erforderlich erscheint. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Sinn und Zweck der Erteilung von Weisungen die weitmöglichste Erreichung des Vollzugszieles unter Vermeidung damit verbundener Konflikte und Risiken für die Allgemeinheit ist. Insoweit ist vor allem zu bedenken, dass die Erteilung einer Weisung im Widerspruch zu dem Ziel der Selbständigkeit und Eigenverantwortung steht und eine Berücksichtigung des aktuellen Entwicklungsstandes der oder des Gefangenen erfordert (vgl. Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz [StVollzG], 6. Auflage, § 14 Rn. 3).

Im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags ist vereinbart worden, den Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) für die Fälle des geplanten Verlassens der Anstalt zu ermöglichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Entwurfs sieht die Möglichkeit vor, die Gefangene oder den Gefangenen anzuweisen, die zur Überwachung ihres oder seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen. Diese Weisung umfasst sowohl Handlungs- als auch Unterlassungspflichten. So obliegt es der oder dem Gefangenen, die notwendige Energieversorgung sicherzustellen, um das Gerät oder die Geräte durchgehend in einem hinreichenden Ladungszustand zu halten. Die Weisung verpflichtet die Gefangene oder den Gefangenen jedoch nicht, etwaige Funktionsstörungen selbständig zu reparieren. Das Gebot, die Funktionsfähigkeit der überlassenen technischen Mittel nicht zu beeinträchtigen, beinhaltet gleichermaßen das Verbot der Manipulation. Korrespondierend zu dieser Vorgabe sieht § 15 Abs. 3 des Entwurfs die Erhebung und Speicherung etwaiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit vor.

Da die technischen Überwachungseinheiten die physische Bewegungsfreiheit ihrer Trägerin oder ihres Trägers – anders als etwa eine Hand- oder Fußfessel – nicht einschränken und keine anlassunabhängige lückenlose Verhaltenskontrolle in Echtzeit erlauben, soll die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung insbesondere der Überprüfung der Einhaltung aufenthaltsbezogener Weisungen z. B. unter Opferschutzaspekten dienen. Bislang war eine Kontrolle der Einhaltung solcher Weisungen nur eingeschränkt möglich. Insbesondere wenn Lockerungen bestimmungsgemäß an Orten stattfinden, die nicht in unmittelbarer Nähe der Anstalt liegen, wären etwa Vor-Ort-Kontrollen durch Vollzugsbedienstete mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Zudem handelt es sich hierbei um „Momentaufnahmen“, die im Hinblick auf das zurückliegende und künftige Verhalten der oder des Gefangenen nur bedingt aussagekräftig sind. Durch die Neuregelung soll der Vollzugsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einhaltung von aufenthaltsbezogenen Weisungen elektronisch und damit wirksamer zu überwachen. Aus diesem Grund wurde neben der Weisung, die erforderlichen technischen Mittel bei sich zu führen (Nummer 8), in

Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 die Möglichkeit geschaffen, der oder dem Gefangenen konkrete Weisungen für ihren oder seinen Aufenthalt während der Lockerung zu erteilen und damit sogenannte Gebots- oder Verbotszonen festzulegen. Die oder der Gefangene kann angewiesen werden, sich nur an von der Vollzugsbehörde bestimmten Orten aufzuhalten (Nummer 1). Eine solche Weisung kommt etwa in Betracht, wenn sich die oder der Gefangene während der Lockerung an einem Arbeitsplatz aufhalten soll. Dem Opferschutzgedanken wird insbesondere durch die Weisung nach Nummer 2 Ausdruck verliehen, wonach der oder dem Gefangenen untersagt werden darf, sich den Verletzten ihrer oder seiner Straftaten zu nähern und deren Wohn- und Arbeitsbereich aufzusuchen. Zur Kontrolle etwaiger Verstöße gegen die Weisungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Entwurfs stellt die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Nummer 8 ein probates und effektives Mittel dar, das es der Vollzugsbehörde erlaubt, auf weisungswidriges Verlassen einer definierten Gebotszone oder unerlaubtes Aufsuchen einer Verbotszone zu reagieren und korrigierend auf das Verhalten der oder des Gefangenen außerhalb der Anstalt einzuwirken. Die Möglichkeit der elektronischen Überwachung stellt dabei keinen Selbstzweck dar, sondern soll die Gefangene oder den Gefangenen bei der Erreichung des Vollzugsziels nach § 5 Satz 1 unterstützen. Eine striktere Überprüfung der Einhaltung von Weisungen kann bei der oder dem Gefangenen zum einen das Bewusstsein für die eigene Gefährdung stärken und das Einüben förderlicher Verhaltensweisen unterstützen. Zum anderen kann das erhöhte Risiko der Entdeckung eines Weisungsverstoßes mit der möglichen Konsequenz des Widerrufs der Lockerung unmittelbar abschreckend wirken.

Hinsichtlich der übrigen Weisungen in den Nummern 3 bis 7 ist bewusst davon abgesehen worden, für diese ebenfalls die Möglichkeit einer elektronischen Überwachung vorzusehen. Die Einhaltung dieser Weisungen kann mit einer „elektronischen Fußfessel“ nicht überwacht werden, weil diese Geräte lediglich das Verlassen einer definierten „Gebotszone“ und das Betreten einer definierten „Verbotszone“ registrieren können. Bei einem Verstoß gegen eine Weisung ohne Ortsbezug wird kein Alarm ausgelöst, der Verstoß mithin nicht angezeigt. Daher sind Geräte zur elektronischen Überwachung des Aufenthaltsortes nicht geeignet, um Gefangene von Verstößen gegen nicht ortsbezogene Weisungen abzuhalten.

Die Weisung, zu bestimmten Personen oder Gruppen keinen Kontakt aufzunehmen (Nummer 3), dient neben der Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 NJVollzG ebenfalls dem Opferschutz.

Satz 2 Nr. 4 des Entwurfs sieht die Möglichkeit vor, der oder dem Gefangenen den Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln während einer Lockerung zu untersagen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Erteilung einer solchen Weisung einzelfallbezogen sein muss und bei Gefangenen, die keine Suchtproblematik aufweisen oder deren Konsum in keinem erkennbaren Zusammenhang mit strafbarem Verhalten steht, stets sorgfältig zu hinterfragen ist. In der Regel ist es aus Gründen der Sicherheit der Anstalt sinnvoll und ausreichend kontrollierbar, der oder dem Gefangenen die Weisung zu erteilen, nach einer Lockerung nüchtern in die Anstalt zurückzukehren (vgl. Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Auflage, § 14 Rn. 4).

In diesem Zusammenhang kann es zudem geboten sein, die Gefangene oder den Gefangenen zur Duldung nicht invasiver Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen anzuweisen (Nummer 5). In Betracht kommen hier insbesondere Atemalkoholtests oder Abgaben von Urinproben. Die Kontrollen können außer in der „Stammanstalt“ in einer örtlich näher gelegenen Justizvollzugsanstalt oder bei einer anderen von der Vollzugsbehörde bestimmten Stelle – etwa einer Polizeidienststelle – durchgeführt werden.

Nach Satz 2 Nr. 6 des Entwurfs kann die oder der Gefangene angewiesen werden, sich (einmalig oder wiederholt) bei einer bestimmten Stelle, beispielsweise der Polizei oder der Bewährungshilfe, zu melden. Eine solche Weisung kann sinnvoll sein, um die Gefangene oder den Gefangenen davon abzuhalten, sich etwa während eines Urlaubs der weiteren Strafvollstreckung zu entziehen. Zudem ermöglicht sie es der Vollzugsbehörde, sich anhand der Wahrnehmungen der anderen Stelle ein Bild von der Verfassung der oder des Gefangenen zu machen und auf Veränderungen zeitnah zu reagieren.

Die Weisung nach Satz 2 Nr. 7, sich von einer oder einem Vollzugsbediensteten oder einer anderen geeigneten Person begleiten zu lassen, trägt dem Umstand Rechnung, dass das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz im Gegensatz zum Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (vgl. dort § 16 Abs. 2 Nr. 1 erste Alternative) den „Begleitausgang“ als eigenständige Lockerungsform nicht kennt. Als weiterer Schritt im Rahmen der Lockerungsprogression und zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 5 Satz 1 NJVollzG kann es aber durchaus angezeigt sein, der oder dem Gefangenen die Möglichkeit zu eröffnen, die Anstalt in Begleitung einer geeigneten Person zu verlassen. Die Begleitung ist dabei von der Aufsicht zu unterscheiden; sie dient nicht vorrangig der Abwendung von Flucht- und Missbrauchsgefahren, sondern der Unterstützung der oder des Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Lockerungszwecks. Neben Vollzugsbediensteten kommen daher auch z. B. Familienmitglieder oder ehrenamtlich Mitarbeitende als Begleitpersonen in Betracht, sofern sie von der Vollzugsbehörde als geeignet befunden werden.

## Absatz 2

§ 15 Abs. 2 des Entwurfs regelt die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Weisung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 8. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird bestimmt, dass eine solche Weisung nur Gefangenen erteilt werden darf, die wegen einer erheblichen Straftat, nämlich einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten, verurteilt worden sind. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verpflichtung, sich einer

elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterziehen, einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Die Erteilung einer solchen Weisung steht keineswegs im Widerspruch zu § 13 Abs. 2 NJVollzG, wonach Lockerungen des Vollzuges nur dann angeordnet werden dürfen, wenn weder eine Fluchtgefahr besteht noch zu befürchten ist, dass die oder der Gefangene die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird. Der Verstoß gegen die aufenthaltsbezogenen Weisungen der Nummern 1 und 2 ist nicht strafbewehrt. Daher begründet die Befürchtung eines Verstoßes für sich genommen keine Missbrauchsgefahr im Sinne der Vorschrift. Vielmehr kommt der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein spezialpräventiver Charakter zu, wenn allein die hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit die Gefangene oder den Gefangenen davon abhält, bestimmte Örtlichkeiten ohne Erlaubnis der Vollzugsbehörde zu verlassen oder aufzusuchen.

#### Absatz 3

Die Regelung legt den Umfang fest, in welchem die im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung anfallenden Daten erhoben und gespeichert werden dürfen. Sie orientiert sich dabei an der Regelung im Rahmen der Führungsaufsicht in § 463 a Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO). Die Datenerhebung hat automatisiert zu erfolgen und soll unter anderem die in Absatz 4 geregelte besondere Zweckbindung gewährleisten. Satz 1 sieht vor, dass neben dem Aufenthaltsort der oder des Gefangenen auch etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung, beispielsweise durch technische Funktionsstörungen oder Manipulationen, erhoben und gespeichert werden.

Satz 2 trägt dem Schutzbereich des Grundrechts aus Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) Rechnung. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass innerhalb der Wohnung personenbezogene Daten, die über die Feststellung der Anwesenheit der oder des Gefangenen hinausgehen, nicht erhoben werden, soweit es technisch möglich ist. Für den derzeit nicht einschlägigen, aber grundsätzlich denkbaren Fall, dass die Aufenthaltsüberwachung mittels eines Systems erfolgt, das keine Differenzierung zwischen reinen Aufenthalts- und sonstigen Daten erlaubt, schützt die Regelung in Absatz 4 Satz 2 vor weiteren Eingriffen (siehe dort).

Satz 3 regelt die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ohne Einwilligung der oder des Gefangenen. Satz 3 Nr. 1 erlaubt die Verarbeitung zur Feststellung von Verstößen gegen Weisungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2. Im Gegensatz zu § 463 a Abs. 4 StPO ist hier keine Regelung zur Ahndung von Weisungsverstößen aufgenommen worden, da ein Verstoß gegen eine Weisung nach § 15 NJVollzG keine strafrechtliche Verfolgung, sondern allenfalls den Widerruf oder die Rücknahme der Lockerung nach § 15 Abs. 5 oder 6 des Entwurfs nach sich zieht. Konkret bedarf es zur Feststellung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 der Erhebung der Standortkoordinaten, aus denen sich der Aufenthaltsort der oder des Gefangenen ergibt.

Darüber hinaus ist die Verarbeitung der erhobenen Daten zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die körperliche Unversehrtheit die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (Nummer 2) oder zur Verfolgung einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB aufgeführten Straftat (Nummer 3) erforderlich ist. Es würde einen erheblichen Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Vollzugsbehörden und der Justiz im Allgemeinen darstellen, wenn trotz der Erteilung der Weisung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung die dabei erhobenen Daten nicht (auch) zur Verhinderung oder Verfolgungen erheblicher Straftaten, insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten, genutzt werden dürften. Die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten ist ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens (vgl. BVerfGE 100, 313, 373, 383; 107, 299, 316; 109, 279, 336; 115, 320, 345; BVerfG, Urteil vom 11. März 2008, 1 BvR 256/08), ebenso wie die Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für höchstpersönliche Rechtsgüter.

Diese beschränkten Verwendungszwecke stellen sicher, dass zum einen der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auf das unabweisbar notwendige Maß beschränkt und zum anderen die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck gewahrt werden. Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage sieht die weitere Verarbeitung daher lediglich im Ausnahmefall zu eng umgrenzten Zwecken vor.

Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Verarbeitung der erhobenen Daten mit Einwilligung der oder des Gefangenen in Betracht kommen. Die Möglichkeit der Einwilligung ist auch in § 33 NDSG vorgesehen. Die Haftsituation begründet keine grundsätzlichen Zweifel an der Freiwilligkeit. Eine Einwilligung kann etwa in Betracht kommen, wenn die oder der Gefangene – etwa um sich von dem Verdacht einer andernorts begangenen unerlaubten Handlung zu entlasten – den Nachweis führen will, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort aufgehalten zu haben. Welche Anforderungen an eine wirksame Einwilligung in diesem Kontext zu stellen sind, ergibt sich aus § 189 a Abs. 4 Nr. 6 des Entwurfs.

#### Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs wird auf die automatisierte Datenverarbeitung zur Einhaltung der Zweckbindung sowie auf die Sicherung der Daten vor einer unbefugten Kenntnisnahme Bezug genommen. Die Vorschrift soll zusammen mit der Regelung zur automatisierten Erhebung und Speicherung der Daten in Absatz 3 Satz 1 sicherstellen, dass die Vollzugsbehörde bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung grundsätzlich nur von solchen personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt, die auf einen Verstoß gegen eine der oder dem Gefangenen erteilte aufenthaltsbezogene Weisung hindeuten, sofern sich nicht ein Hinweis auf einen der in Absatz 3 Satz 3 Nrn. 2 und 3 genannten weiteren Zwecke ergibt.

Satz 2 ergänzt die Regelung in Absatz 3 Satz 2 im Hinblick auf die weitere Verarbeitung von Daten. Soweit es technisch möglich ist, muss bereits von der Erhebung personenbezogener Daten, die über die reine Anwesenheit der oder des Gefangenen in der Wohnung hinausgehen, abgesehen werden. Für den Fall, dass gleichwohl eine Erhebung solcher Daten stattgefunden hat, sieht die Vorschrift vor, dass diese unverzüglich nach der Kenntniserlangung zu löschen sind und nicht weiterverarbeitet werden dürfen. Damit wird gewährleistet, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht zu einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung führt.

Die in Satz 3 geregelte grundsätzliche Lösungsfrist von zwei Monaten orientiert sich an der Regelung in § 463 a Abs. 4 Satz 5 StPO. Innerhalb dieser Frist hat die Vollzugsbehörde zu klären, ob die erhobenen Daten für die Verarbeitung zu den in Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Zwecken weiterhin erforderlich sind. Anderenfalls hat sie die Daten zu löschen.

Der Verweis auf § 35 NDSG in Absatz 4 Satz 4 des Entwurfs stellt sicher, dass zum einen bestimmte Vorgänge, wie beispielsweise die Abfrage und Löschung der personenbezogenen Daten, protokolliert werden und zum anderen eine Zweckbindung im Hinblick auf die Protokolldaten besteht. Die Regelung des § 35 NDSG dient wiederum der Umsetzung des Artikels 25 der Richtlinie (EU) 2016/680. Eine bereichsspezifische Regelung ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, der AJSD, das OLG Celle sowie der NRB haben die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung grundsätzlich aus Gründen des Opferschutzes begrüßt. Soweit das OLG Celle und der NRB aufgrund der Komplexität der Regelung in Bezug auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung die Einführung einer eigenständigen Rechtsgrundlage in einer gesonderten Norm angeregt haben, wird diesem Vorschlag nicht gefolgt. Die Regelung orientiert sich an der Regelung der Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht in § 68 b StGB sowie im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen an § 463 a StPO. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll es bei einer einheitlichen Regelung bleiben. Soweit die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter darüber hinaus Skepsis an der Effektivität einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung geäußert hat, werden diese Bedenken nicht geteilt. Vielmehr hat sich diese als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht bereits bewährt.

Die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen und die JVA Uelzen lehnen die Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung ab. Diese sei kontraindiziert, weil beim Bestehen einer Missbrauchsgefahr ohnehin keine Vollzugslockerungen gewährt würden und weder der Missbrauch zu Straftaten noch eine Flucht dadurch verhindert werden könne. Auch die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter stehe der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit Skepsis gegenüber; bei einem Gefangenen, „der fest entschlossen ist, die Lockerungen zu Flucht oder Missbrauch zu nutzen“, dürfte „die psychologische Hürde einer solchen Überwachung gering sein“. Dieser Auffassung wird insoweit beigetreten, als die elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Abwendung von Flucht- und Missbrauchsgefahren nicht geeignet ist. Dies ist auch nicht der Anspruch der Regelung; im Gegensatz zu anderen Landesgesetzen (vgl. nur § 47 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs Sachsen-Anhalt) sieht der vorliegende Entwurf bewusst davon ab, die Befürchtung einer Flucht oder eines Missbrauchs der Lockerung zu Straftaten als Tatbestandsvoraussetzungen für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu normieren. Der Begriff „Missbrauchsgefahr“ ist auch nicht mit der Befürchtung eines Verstoßes gegen aufenthaltsbezogene Weisungen gleichzusetzen, da der Verstoß gegen eine Weisung nach § 15 NJVollzG nicht strafbewehrt ist, also kein „Missbrauch der Lockerungen zu Straftaten“ (vgl. § 13 Abs. 2 NJVollzG) in Rede steht. Schließlich kann es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angezeigt sein, anstelle der Versagung einer Lockerung eine Weisung zu erteilen, die geeignet ist, Risiken zu minimieren.

Die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen führt weiter aus, dass kein Erfordernis für eine solche Regelung bestehe; der Anwendungsbereich der Weisung sei „dem Grunde nach klein“. Der zuletzt genannten Aussage wird beigepflichtet. Ob ein sachliches Bedürfnis für die Einfügung einer Vorschrift besteht, hängt aber aus der Sicht der Landesregierung nicht davon ab, dass eine bestimmte Zahl von Anwendungsfällen prognostisch erreicht wird. Dass eine Vorschrift selten zur Anwendung gelangt, kann viele Ursachen haben und spricht nicht generell gegen ihre Existenz. Im Übrigen ist im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags vereinbart worden, den Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) für die Fälle des geplanten Verlassens der Anstalt zu ermöglichen. Die Novellierung des § 15 NJVollzG trägt dieser Vereinbarung umfassend Rechnung.

Darüber hinaus merkt die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen an, dass das Tragen einer elektronischen Fußfessel an einem externen Arbeitsplatz stigmatisierend wirken könne. Zudem bestünde mit externen Arbeitsgebern ohnehin eine Kooperation dahingehend, dass diese sich bei der Vollzugsbehörde melden, sobald die oder der Gefangene nicht an ihrem oder seinem Arbeitsplatz erscheint. Auch diese Anmerkungen geben keinen Anlass für eine Änderung des Entwurfs. Es ist problemlos möglich, die am Körper zu tragende Vorrichtung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung unter einer langen Hose zu verbergen. Vereinbarungen mit externen Arbeitgebern stellen eine Möglichkeit dar, den Aufenthalt der oder des Gefangenen während einer Lockerung des Vollzuges zu überprüfen. Die Einsatzmöglichkeiten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gehen darüber hinaus, zumal sie nicht auf den Aufenthalt an einem Arbeitsplatz beschränkt sind.

Der NANV weist darauf hin, dass eine nicht abschließende Aufzählung von Weisungen nicht nachvollziehbar sei. Der Einwand gibt keinen Anlass zu einer Anpassung des Entwurfs. Der Vollzugsbehörde soll ein Ermessensspielraum verbleiben, auch andere – in dem Katalog nicht genannte – Weisungen erteilen zu können, sofern dies im Einzelfall angemessen und sinnvoll erscheint. Der weitere Hinweis, dass das Fehlen eines Weisungskatalogs im Gesetz bislang „nicht zu Problemen geführt“ habe, steht der Einführung eines solchen nicht entgegen.

Sofern der NANV darüber hinaus anmerkt, dass die Begrenzung auf die in § 66 Abs. 3 StGB Straftaten gleichwohl noch einen relativ großen Anwendungsbereich belässt, und vorschlägt, auch insoweit einen Richtervorbehalt vorzusehen, wird den Einwänden nicht gefolgt. Bei den in § 66 Abs. 3 StGB genannten Straftaten handelt es sich um schwerwiegende Straftaten, die beim Vorliegen weiterer gesetzlicher Voraussetzungen die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung rechtfertigen. Die Eingriffstiefe der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung während einer Lockerung des Vollzuges ist damit nicht vergleichbar. Zudem erfordert nicht jeder Grundrechtseingriff einen Richtervorbehalt. Vielmehr ist die Einschränkung der persönlichen Freiheit und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 GG aufgrund eines Gesetzes möglich. Der Anforderung wird durch die Schaffung einer formellen Rechtsgrundlage Rechnung getragen.

Der AJSD schlägt ebenfalls vor, die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung unter Richtervorbehalt zu stellen, und begründet dies mit einem Eingriff in Artikel 13 GG („Unverletzlichkeit der Wohnung“). Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Nach dem Entwurf ist ausdrücklich nicht vorgesehen, dass über die Anwesenheit einer Person in einer Wohnung hinaus Daten erhoben werden. Sollte dies nicht durch technische Vorkehrungen sichergestellt werden können, so sind die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen. Zweck der Regelungen ist der Schutz des Grundrechts aus Artikel 13 GG. Für die Normierung eines Richtervorbehalts wird kein Bedürfnis gesehen.

Zu Nummer 2 (§ 16):

Die Änderung in § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Entwurfs dient der redaktionellen Anpassung, nachdem die Abkürzung „StGB“ bereits in § 15 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs eingeführt worden ist.

Zu Nummer 3 (§ 41):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172) und die damit einhergehenden Änderungen des § 40 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG wurde eine Ausfallentschädigung für Gefangene geschaffen, die während der Arbeits- oder Beschäftigungszeit an im Vollzugsplan oder Erziehungs- und Förderplan angegebenen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 110 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 oder § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NJVollzG teilnehmen. Durch den bislang uneingeschränkten Verweis in § 41 Satz 3 auf § 40 Abs. 3 wäre für Gefangene, die eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, keine Ausfallentschädigung für die Teilnahme an den entsprechenden Maßnahmen vorgesehen. Dies entspricht ersichtlich nicht dem Willen des Gesetzgebers. Mit der Neuregelung sollte ein Anreiz für die Mitwirkung an Maßnahmen zur Resozialisierung insoweit geschaffen werden, als die Gefangenen keine dadurch bedingte Verringerung ihrer Einkünfte aus Arbeit oder Beschäftigung befürchten müssen. Eine Privilegierung von Gefangenen, die ein Arbeitsentgelt erhalten, gegenüber denjenigen, die Ausbildungsbeihilfe beziehen, war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Die Beschränkung des Verweises in § 41 NJVollzG ist mit Blick auf das Regelungsziel geboten.

Zu Nummer 4 (§ 69):

Die Neufassung des Absatzes 3 ergänzt die bestehende Beratungspflicht der Vollzugsbehörde um eine zeitliche Komponente sowie eine Regelung für die Fälle, in denen die Eingliederung der oder des Gefangenen nach der Entlassung sich als besonders herausfordernd darstellt. Die Formulierung des neuen Satzes 4 orientiert sich insoweit an § 104 Abs. 3 NJVollzG, als bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Gefangene oder den Gefangenen bei der Schaffung eines sozialen Empfangsraums unterstützen sollen, der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt in den Blick zu nehmen ist. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass Maßnahmen ihre Wirkung nicht voll entfalten können, weil die oder der Gefangene „zu früh“ entlassen wird. Um die gebotene Flexibilität zu gewährleisten, wird jedoch – anders als in § 104 Abs. 3 NJVollzG – nicht auf den „Abschluss“ einer Maßnahme abgestellt; entscheidend ist, dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vorbereitung der Entlassung (auch) mit einer realistischen Zeitplanung hinterlegt werden.

Der neue Satz 5 erweitert die Beratungspflicht der Vollzugsbehörde in den genannten Fällen um eine Verpflichtung, der oder dem Gefangenen einen Zugang zu externen Hilfsangeboten zu eröffnen. Damit soll sichergestellt werden, dass Gefangene, die etwa aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt nur schwer Fuß fassen oder im Alltag auf Unterstützung angewiesen sind, bereits während des Vollzuges hilfreiche Kontakte für die Bewältigung des Lebens in Freiheit knüpfen können.

Zu Nummer 5 (§ 78):

Die Änderung in Absatz 1 und die Einfügung des neuen Absatzes 2 dienen der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Dieser regelt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, aus

denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Biometrische Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht, deren Erfassung § 78 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG vorsieht, unterfallen den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten ist nur erlaubt, wenn sie „unbedingt erforderlich“ ist. Der Begriff „Verarbeitung“ umfasst die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Verwendung und die Übermittlung. Diese Begriffe werden in § 189 a Abs. 2 des Entwurfs legal definiert. Die Aufzählung der einzelnen Verarbeitungsschritte ist dem Umstand geschuldet, dass diese Begriffe der bisherigen und aus der Sicht der Landesregierung bewährten Systematik des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes entsprechen.

Vor diesem Hintergrund ist für die Erhebung biometrischer Merkmale eine eigenständige Regelung gegenüber den übrigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu schaffen. Der neu eingefügte Absatz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Vollzugsbehörde, mit Kenntnis der oder des Gefangenen biometrische Daten der Finger, Hände und des Gesichts zu erheben, zu speichern, zu verändern, zu nutzen und zu übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich ist. Der Begriff „unerlässlich“ wird hier im Sinne der Rechtseinheit anstelle des europarechtskonformen Begriffs „unbedingt erforderlich“ verwendet. Damit wird die Wortwahl in Bezug auf Maßnahmen, die besonders strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit unterliegen, innerhalb dieses Gesetzes (vgl. § 81 Abs. 1 NJVollzG) sowie im Verhältnis zu anderen Landesgesetzen (vgl. nur § 25 Abs. 3 Satz 1 NDSG) vereinheitlicht. Unsicherheiten in der Rechtsanwendung werden dadurch vermieden. Das Wort „unerlässlich“ wird im niedersächsischen Landesrecht üblicherweise zur Steigerung der Anforderungen an die Erforderlichkeit einer Maßnahme verwendet. Der Entwurf geht davon aus, dass mit diesem Wort keine niedrigere Eingriffsschwelle eingeführt wird, als sie der in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 verwendete Begriff „unbedingt erforderlich“ bezeichnet.

In Absatz 3 wurde der Begriff der „Unterlagen“ gestrichen, weil dieser bereits von dem Begriff „Daten“ erfasst ist. Eine Unterlage dürfte bei lebensnaher Betrachtung eine Verkörperung von Daten bezeichnen. Die Streichung des Satzes 2 beruht auf der Annahme, dass das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz lediglich das Erheben und Speichern von Daten durch die Vollzugsbehörden sowie die Übermittlung der erhobenen Daten an andere Behörden, nicht aber die weitere Verarbeitung dieser Daten durch Behörden außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes regeln kann. Eine „Verwahrung“ (der Begriff dürfte eine Form der Speicherung bezeichnen) von Daten in kriminalpolizeilichen Sammlungen wird, da sie einen unmittelbaren Zugriff auf fremde Datenbestände erfordert, nicht von den Vollzugsbehörden vorgenommen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Soweit der NRB das Erfordernis einer Novellierung des § 78 Abs. 2 NJVollzG infrage stellt, kann diesem Einwand nicht gefolgt werden. Gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur dann zulässig, wenn diese unbedingt erforderlich ist. Zu den besonderen Kategorien personenbezogener – und damit besonders sensibler – Daten gehören nach dem Wortlaut auch biometrische Daten.

Zu Nummer 6 (§ 81):

Absatz 5

Die bislang in § 83 NJVollzG enthaltenen Regelungen über die Art und Weise der Fesselung beziehen sich aufgrund ihrer systematischen Stellung auch auf die in dem neuen Absatz 6 definierte Fixierung. Sie ergeben jedoch in Bezug auf die Fixierung inhaltlich keinen Sinn. Aus diesem Grund werden die Regelungen – entsprechend der Systematik des § 86 Nds. SVVollzG und des § 43 NJAVollzG – in § 81 NJVollzG überführt.

Absatz 6

Die Legaldefinition der Fixierung in dem neu angefügten Absatz 5 dient der Umsetzung der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – formulierten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Das Urteil stellt insbesondere klar, dass Fixierungen von nicht nur kurzfristiger Dauer eigenständige Freiheitsentziehungen darstellen, die von der richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt sind und daher den Richtervorbehalt des Artikels 104 Abs. 2 GG erneut auslösen. Zwar bezieht dieses Urteil sich nicht unmittelbar auf Fixierungen im Justizvollzug, es ist jedoch anzunehmen, dass das Erfordernis einer weiteren richterlichen Entscheidung für alle Konstellationen bestehender Freiheitsentziehungsverhältnisse gelten soll. Eine begriffliche Einschränkung auf bestimmte Arten von Freiheitsentziehungen kann den Entscheidungsgründen nicht entnommen werden, sodass auch Fixierungen im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungshaft, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des Jugendarrestes erfasst sind. Nach § 83 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 2 Nr. 6 NJVollzG sind Fixierungen als besondere Sicherungsmaßnahmen zulässig („andere Art der Fesselung“). Da für ihre Anordnung und Durchführung im Verhältnis zu den in Absatz 2 genannten Maßnahmen besondere Anforderungen gelten sollen, ist die Fixierung als eine spezielle Art der Fesselung zu definieren.

Mit Blick auf die Eingriffsintensität der Fixierung ist es geboten, den Tatbestand abweichend von § 81 Abs. 1 NJVollzG auf eine gegenwärtige Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen sowie eine gegenwärtige Selbsttötungs- oder Selbstverletzungsgefahr zu beschränken. Gegenwärtig ist eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht (vgl. § 2 Nr. 1 Buchst. b des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung). Die drohenden Gewalttätigkeiten bzw. Selbstverletzungen müssen zudem von einigem Gewicht („erheblich“) sein, um den Eingriff rechtfertigen zu können. Ein Fall, in dem eine erhöhte Fluchtgefahr durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht abgewendet werden kann, erscheint im Justizvollzug kaum vorstellbar. Die Anordnung einer Fixierung allein zur Abwendung etwaiger Sachschäden verbietet sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Die Begriffsbestimmung folgt der Definition im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (a. a. O., Rn. 67 f.):

*„[...] Die Freiheitsentziehung als schwerste Form der Freiheitsbeschränkung (vgl. BVerfGE 10, 302 <323>) liegt dann vor, wenn die – tatsächlich und rechtlich an sich gegebene – Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird (vgl. BVerfGE 94, 166 <198>; 105, 239 <248>). Sie setzt eine besondere Eingriffsintensität und eine nicht nur kurzfristige Dauer der Maßnahme voraus. [...]*

*Jedenfalls eine 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung, bei der sämtliche Gliedmaßen des Betroffenen mit Gurten am Bett festgebunden werden, stellt eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. Artikel 104 Abs. 2 GG dar, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich kurzfristige Maßnahme. [...] Diese Form der Fixierung ist darauf angelegt, den Betroffenen auf seinem Krankenbett vollständig bewegungsunfähig zu halten. [...]*

Es ist bewusst davon abgesehen worden, die Begriffsbestimmungen auf die Fixierungsarten zu beschränken, die Gegenstände der verfassungsgerichtlichen Entscheidung waren. Maßgebend ist die Aufhebung der Bewegungsfreiheit; an wie vielen und an welchen Punkten des Körpers zu diesem Zweck Fixiermittel angelegt werden, ist dabei unerheblich.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist es notwendig, die Fixierung hinsichtlich ihres Umfangs („soweit“) und in zeitlicher Hinsicht („solange“) auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken. Der Maßstab der Unerlässlichkeit folgt demjenigen des Absatzes 1.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die JVA Wolfenbüttel regt an, die einzelnen Fixierungsarten näher zu erläutern. Andernfalls könne in der Praxis eine Handlungsunsicherheit dahingehend entstehen, ob die gleichzeitige Fesselung an Händen und Füßen ebenfalls eine Fixierung darstelle. Die Auffassung wird nicht geteilt. Aus dem Wortlaut und der Gesetzessystematik ergibt sich, dass eine Fixierung nur vorliegt, wenn die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen vollständig aufgehoben ist. Dies ist bei einer Fesselung an Händen und Füßen nicht der Fall.

Das OLG Celle und der NRB erachten die Überführung des bisherigen § 83 NJVollzG in § 81 Abs. 5 des Entwurfs aus systematischen Gründen für nicht gelungen und regen an, die Neuregelung zur Fixierung stattdessen als neuen Absatz 2 in § 83 NJVollzG einzufügen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass § 81 NJVollzG die Grundvoraussetzungen für besondere Sicherungsmaßnahmen regelt, während die darauffolgenden Paragraphen der inhaltlichen Ausformung und Definition der genannten Sicherungsmaßnahmen dienen. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. § 83 NJVollzG enthält Regelungen über das „Wie“ der Fesselung, verhält sich aber nicht zu den Voraussetzungen ihrer Anordnung. Es erscheint systematisch stringent, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen in einer Vorschrift zu belassen. Hierfür bietet sich § 81 NJVollzG an.

Das OLG Oldenburg regt an, die Regelung betreffend die Fixierung mit dem Maßregelvollzug abzustimmen. Der Anregung kann im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nur bedingt gefolgt werden, weil der Maßregelvollzug einem anderen Ressort untersteht.

Zu Nummer 7 (§ 81 a):

Die Streichung des Klammerzusatzes in Absatz 1 zugunsten der vollständigen Bezeichnung der besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 81 Abs. 2 Nr. 5 NJVollzG hat systematische Gründe. Entsprechende Klammerzusätze werden in den §§ 81 ff. NJVollzG nicht konsequent verwendet und es drängt sich nicht auf, warum in einigen Vorschriften wie etwa § 81 a Abs. 1 und § 85 Abs. 1 NJVollzG die Bezeichnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme durch die Bezugsnorm ergänzt wird und in anderen (z. B. § 82 Abs. 1 und § 85 Abs. 2 NJVollzG) nicht. Aus diesem Grund soll zugunsten einer vollständigen Bezeichnung der jeweils gemeinten besonderen Sicherungsmaßnahme auf Klammerzusätze verzichtet werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die JVA Oldenburg regt eine Klarstellung dahingehend an, ob die Worte „ohne gefährdende Gegenstände“ sich nur auf besonders gesicherte Hafträume oder auch auf andere für die Beobachtung vorgesehene Hafträume beziehen. Eine solche Klarstellung ist nicht erforderlich. Es handelt sich nicht um die Einführung eines neuen Begriffs,

sondern um ein Aufgreifen der Definition einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 81 Abs. 2 Nr. 5. Diese ersetzt den bisherigen Klammerzusatz. Es handelt sich daher um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 83):

Die Streichung ergibt sich aus der Überführung der Regelungen in § 81 NJVollzG (Nummer 5).

Zu Nummer 9 (§ 84):

Die Vorschrift ist mit Blick auf den Umfang der Änderungen neu gefasst worden.

Absatz 3

Die Regelung gestaltet den verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt auf einfachgesetzlicher Ebene aus. Zwar ist Artikel 104 Abs. 2 GG unmittelbar geltendes und anzuwendendes Recht. Die Verpflichtung des Gesetzgebers, „das Nähere“ gesetzlich zu regeln (Artikel 104 Abs. 2 Satz 4 GG), wird dadurch aber nicht obsolet. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 ausführt, gilt dies *„aus Gründen der Rechtssicherheit insbesondere in Fällen, in denen – wie hier – die Grenze zwischen einer bloßen Freiheitsbeschränkung oder Vertiefung einer bereits bestehenden Freiheitsentziehung einerseits und einer (weiteren) Freiheitsentziehung andererseits zu bestimmen ist und mangels gesetzlicher Regelung die Grenzziehung [...] Privaten überlassen bliebe, die die Frage beantworten müssen, ob sie für eine Fixierung einer richterlichen Anordnung bedürfen.“* (BVerfG a. a. O., Rn. 95).

Absatz 3 Satz 1 stellt Fixierungen von nicht nur kurzfristiger Dauer unter den Vorbehalt einer vorherigen richterlichen Anordnung. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 klar, dass von einer kurzfristigen Fixierung in der Regel auszugehen sei, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet (BVerfG a. a. O., Rn. 68). Der Vollzugsbehörde wird hier eine Prognose der voraussichtlichen Dauer der Fixierung abverlangt. Sofern bei verständiger Betrachtung nicht angenommen werden kann, dass der Grund der beabsichtigten Fixierung vor Ablauf des genannten Zeitraumes entfallen wird, hat die Vollzugsbehörde auf eine richterliche Anordnung hinzuwirken.

Der Fall, in dem zwischen der Entstehung einer Gefahr der in § 81 Abs. 6 des Entwurfs genannten Art und dem Zeitpunkt, bis zu dem ein Schaden durch die Fixierung noch abgewendet werden kann, ausreichend Zeit für die Erlangung einer richterlichen Anordnung verbleibt, dürfte in der Praxis indes selten vorkommen. Denn das Vorliegen einer solchen Gefahr erfordert regelmäßig ein sofortiges Handeln („Gefahr im Verzug“).

Nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 GG ist bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Ein solches Nachholen der richterlichen Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Maßnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste (BVerfG a. a. O., Rn. 98). Diesen Fall regelt Satz 2: Die Vorschrift schafft eine vollzugsbehördliche Eilkompetenz für die Fälle, in denen eine richterliche Anordnung nicht abgewartet werden kann, etwa weil der Eintritt eines irreversiblen Schadens droht. Anordnungsbefugt sind die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter sowie Justizvollzugsbedienstete, denen die Befugnis zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen übertragen worden ist (vgl. § 176 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG). Im Fall der vorläufigen vollzugsbehördlichen Anordnung ist die richterliche Entscheidung unverzüglich, also ohne jede nicht aus sachlichen Gründen zu rechtfertigende Verzögerung, nachzuholen.

Die Regelung in Satz 3 soll verhindern, dass die oder der Gefangene durch die Einhaltung des Verfahrens nach Artikel 104 Abs. 2 GG nicht besser, sondern schlechter gestellt würde, weil eine sachlich nicht mehr gerechtfertigte Fixierung durch die Notwendigkeit einer nachträglichen richterlichen Entscheidung verlängert würde (vgl. BVerfG a. a. O., Rn. 101). Sie greift den in § 81 Abs. 6 des Entwurfs enthaltenen Gedanken auf, dass eine Fixierung nicht länger aufrechterhalten werden darf, als es zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist („soweit und solange“), und nimmt bestimmte Fälle von dem Erfordernis der (nachträglichen) Einholung einer richterlichen Entscheidung aus.

Satz 4 verpflichtet die Vollzugsbehörde, die Beendigung einer Fixierung nach Beantragung, aber vor Erlangung einer richterlichen Anordnung (Satz 1) oder Entscheidung (Satz 2) dem Gericht ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen.

Absatz 4

Während das „Ob“ des Richtervorbehalts für Fixierungsanordnungen in die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, ist die Regelung der Gerichtszuständigkeit ebenso wie die Ausgestaltung des Verfahrensrechts Teil des „gerichtlichen Verfahrens“ und somit Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder nach Artikel 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte Betroffener bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen regelt das gerichtliche Verfahren bei nicht nur kurzfristigen Fixierungen auf Bundesebene. Für eine landesgesetzliche Regelung ist daneben kein Raum.

#### Absatz 5

Die Verpflichtung, jede Fixierung dem Fachministerium mitzuteilen, ist bislang im Erlasswege geregelt. Mit Blick auf die besondere Eingriffsqualität der Fixierung soll diese Verpflichtung nunmehr in Gesetzeskraft erwachsen.

#### Absatz 6

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Während die Regelungen in Satz 1 des Entwurfs für alle besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 2 NJVollzG gelten, bezieht Satz 2 sich explizit auf die Fixierung. Es soll sichergestellt werden, dass vor Beginn einer solchen Maßnahme grundsätzlich eine Ärztin oder ein Arzt gehört wird. Auf eine vorherige ärztliche Behandlung oder Beobachtung der oder des Gefangenen kommt es insoweit – im Unterschied zu Satz 1 – ebenso wenig an wie auf die Frage, ob ihr oder sein seelischer Zustand oder ein anderer Umstand den Anlass für die Anordnung der Maßnahme gegeben hat.

Die Formulierung des neuen Satzes 3 soll verdeutlichen, dass das Verfahren bei Gefahr im Verzug für die Fälle des Satzes 1 und des Satzes 2 gilt.

#### Absatz 7

Die Differenzierung in dem neu gefassten Satz 1 und dem neu angefügten Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Vollzugsbehörde zwar ihre eigene Anordnung, nicht aber die Entscheidung eines Gerichts widerrufen kann. Ist eine Fixierung richterlich angeordnet worden, so ist für einen Widerruf begrifflich kein Raum. Durch die Formulierung des Satzes 2 soll sichergestellt werden, dass auch eine richterlich angeordnete Fixierung nicht länger als unbedingt nötig aufrechterhalten wird.

#### Absatz 8

Der neue Absatz 8 verpflichtet die Vollzugsbehörde, die Gefangene oder den Gefangenen auf ihre oder seine Rechtsschutzmöglichkeiten hinzuweisen und den Hinweis zu dokumentieren. Die Regelung ist der besonderen Eingriffsintensität der Fixierung geschuldet. Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (a. a. O.) ist allerdings kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass eine Verpflichtung, den Weg zu einer nachträglichen gerichtlichen Klärung der Zulässigkeit einer durchgeführten Fixierung aufzuzeigen, auch dann bestehen soll, wenn die Fixierung von einem Gericht angeordnet oder – bei Gefahr im Verzug – nachträglich eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt worden ist. Denn in diesen Fällen hat eine gerichtliche Kontrolle bereits stattgefunden. Gegen die richterliche Entscheidung ist nach dem Willen des Bundesgesetzgebers das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 58 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gegeben. Über die Möglichkeit der Einlegung des statthaften Rechtsmittels wird die betroffene Person mit dem die Fixierung anordnenden oder genehmigenden Beschluss belehrt (§ 39 FamFG). Ein Hinweis auf die Möglichkeit, nachträglichen Rechtsschutz zu erlangen, ist vor diesem Hintergrund nur erforderlich, wenn die Fixierung ohne Beteiligung des Gerichts angeordnet und vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung wieder beendet worden ist, eine gerichtliche Kontrolle ihrer Zulässigkeit also nicht stattgefunden hat. Die Erteilung eines solchen Hinweises gewährleistet, „[...] dass sich der Betroffene bewusst ist, dass er auch noch nach Erledigung der Maßnahme ihre gerichtliche Überprüfung herbeiführen kann.“ (BVerfG a. a. O., Rn. 85).

Zur Verbandsbeteiligung:

Das OLG Celle schlägt vor, den in Absatz 3 vorgesehenen Richtervorbehalt auf die Fälle der 5- bzw. 7-Punkt-Fixierung zu beschränken. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Nach Auffassung der Landesregierung kommt es auf die Auswirkung der Fixierung an, die in der vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit besteht. Eine Beschränkung auf bestimmte Arten der Fixierung birgt die Gefahr, dass der Richtervorbehalt dadurch unterlaufen wird, dass Fixierungsmittel nicht an den dafür vorgesehenen Stellen angelegt werden. Hierdurch könnte auch ein gesundheitliches Risiko für die Gefangene oder den Gefangenen entstehen.

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter regt an, bei einer vorläufigen Anordnung durch andere Justizvollzugsbedienstete vorzusehen, dass die Genehmigung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters unverzüglich einzuholen ist. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, weil er der Systematik nicht gerecht werden würde. Grundsätzlich ist das Gericht für die Anordnung der Fixierung sachlich zuständig. Sofern aus Gründen der Gefahr im Verzug die Vollzugsbehörde die Fixierung vorläufig anordnet, sieht Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 vor, dass die richterliche Genehmigung unverzüglich einzuholen ist. Hier nach der Anordnung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder andere Justizvollzugsbedienstete zu differenzieren, würde eine unnötige Formalität darstellen, weil die endgültige Entscheidung dem zuständigen Gericht obliegt.

Die JVA Wolfenbüttel erhebt in Bezug auf die Änderung in Absatz 6 den Einwand, dass die Vorgabe der vorherigen Anhörung einer Ärztin oder eines Arztes aus personellen Gründen insbesondere außerhalb der Geschäftszeit nicht umsetzbar sei. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Bereits nach geltendem Recht ist gemäß § 84 Abs. 3 NJVollzG in den dort genannten Fällen vor der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme die Anhörung einer Ärztin oder eines Arztes erforderlich. Eine Fixierung stellt im Vergleich zu den anderen in § 81 Abs. 2 NJVollzG genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen einen intensiveren Grundrechtseingriff dar und ist zudem mit besonderen ge-

sundheitlichen Risiken für die betroffene Person verbunden. Im Übrigen eröffnet § 84 Abs. 6 des Entwurfs die Möglichkeit, die Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes nachzuholen. Schließlich wird ein signifikanter personeller Mehraufwand nicht erwartet, weil Fixierungen im Justizvollzug relativ selten vorkommen.

Der NANV und der NRB betrachten die in Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs geregelte Anordnungscompetenz von Justizvollzugsbediensteten bei Gefahr im Verzug kritisch. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Vielmehr entspricht dies der bisherigen Gesetzessystematik (vgl. § 84 Abs. 2 NJVollzG). Soweit der NANV die Regelung in Absatz 3 Satz 3 aufgrund der Schwere des Eingriffs vollständig ablehnt, wird kein Änderungsbedarf gesehen. Die Regelung gibt ohne inhaltliche Veränderung die Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 wieder: „[...] In einem solchen Fall würde der Betroffene durch die Einhaltung des Verfahrens nach Art. 104 Abs. 2 GG nicht besser, sondern schlechter gestellt, weil eine sachlich nicht mehr gerechtfertigte Freiheitsentziehung durch die Notwendigkeit einer nachträglichen richterlichen Entscheidung verlängert würde [...]“ (BVerfG a. a. O., Rn 101).

Zu Nummer 10 (§ 85):

Die Änderungen in Absatz 1 beruhen auf den zu § 81 a NJVollzG angestellten Erwägungen. Auf die Begründung zu Nummer 6 wird insoweit verwiesen.

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 greift die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach ärztlicher Überwachung, Betreuung und Dokumentation in dem Urteil vom 24. Juli 2018 (a. a. O., Rn. 83 f.) auf. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass fixierte Personen in besonderem Maße auf Betreuung und Unterstützung angewiesen sind und sich etwa bei gesundheitlichen Problemen, denen infolge der Aufhebung der Bewegungsfreiheit zudem ein erhöhtes Gefährdungspotenzial innewohnt, nur eingeschränkt bemerkbar machen können. Der Begriff „Überwachung“ ist dabei nicht im Sinne einer ununterbrochenen ärztlichen Präsenz am Ort der Fixierung zu verstehen. Er soll vielmehr die fachliche Verantwortlichkeit der Ärztin oder des Arztes für die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen. Diese ist nicht gleichzusetzen mit der vom Bundesverfassungsgericht weiter geforderten „Eins-zu-eins-Betreuung“. Letztere wird in Satz 2 näher ausdifferenziert. Während die Überwachung der oder des Gefangenen nach Satz 1 generell einer Ärztin oder einem Arzt vorbehalten bleibt, kann ihre oder seine Betreuung auch durch entsprechend qualifiziertes Personal erfolgen (Satz 3). Über die Delegation einzelner Betreuungsmaßnahmen („soweit“) entscheidet die Ärztin oder der Arzt. Die in Satz 4 enthaltene Verpflichtung zur Dokumentation dient zum einen der Effektivität des Rechtsschutzes, den die oder der Gefangene gegebenenfalls erst später, etwa im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen, sucht. Zum anderen dient sie auch der Sicherung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur unter der Voraussetzung wahren, dass deren Auswirkungen im Zeitverlauf beobachtet und aus den Ergebnissen dieser Beobachtung die notwendigen Konsequenzen gezogen werden (BVerfG a. a. O., Rn. 84).

Zur Verbandsbeteiligung:

Die JVA Lingen, die JVA Uelzen, die JVA Wolfenbüttel sowie die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen haben Einwände in Bezug auf die in Absatz 3 vorgesehene Überwachung durch eine Ärztin oder einen Arzt bzw. durch medizinisch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sei personell nicht umsetzbar. Vielmehr solle eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die sogenannte Sitzwache auch von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes übernommen werden kann.

Diesen Einwänden wird durch die klarstellende Formulierung in Absatz 3 Satz 3 Rechnung getragen. Danach müssen die Bediensteten für die jeweils wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sein. Die Entscheidung darüber ist von einer Ärztin oder einem Arzt zu treffen. Es ist zutreffend, dass insoweit zwischen dem reinen Sichtkontakt und anderen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, wie z. B. der Messung des Blutdruckes oder anderer Parameter, Unterschiede gemacht werden müssen. Die Verantwortung für die medizinische Überwachung verbleibt in jedem Fall bei einer Ärztin oder einem Arzt; dies dient nicht zuletzt dem Schutz der Bediensteten vor einer möglichen Überforderung.

Zu Nummer 11 (§ 93):

Die Anpassung des Absatzes 4 Satz 2 und die Einfügung des Satzes 3 dienen der Klarstellung. Während der bisherige Wortlaut der Norm („für eine andere [...] Anstalt“) dafür spricht, dass beide beteiligten Ärztinnen oder Ärzte für eine Justizvollzugsanstalt tätig sein müssen, argumentiert die Begründung zu der korrespondierenden Bestimmung im Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz mit der vom Bundesverfassungsgericht geforderten „Neutralität“ sowie dem Umstand, „dass Ärzte außerhalb des Vollzuges dessen Besonderheiten bisweilen nicht kennen“ (LT-Drs. 16/4873, 92). Beiden Aspekten dürfte auch entsprochen werden, wenn es sich bei einer oder einem der beteiligten Ärztinnen oder Ärzte um eine Anstaltsärztin oder einen Anstaltsarzt handelt, vorausgesetzt, es sind nicht beide in derselben Anstalt tätig. Die neue Regelung sieht vor, dass mindestens eine oder einer der beteiligten Ärztinnen oder Ärzte in einer zum Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1 NJVollzG bestimmten Anstalt tätig sein muss. Dies hat insbesondere bei der Behandlung von Gefangenen in externen Krankenhäusern Relevanz. Die Verantwortung der Vollzugsbehörde bleibt dabei erhalten. Dies entspricht der Regelung in § 178 NJVollzG, wonach die Beauftragung fachlich geeigneter und zuverlässiger natürlicher sowie juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts oder sonstiger Stellen (nur) zulässig ist, wenn damit kein Eingriff

in die Rechte der oder des Gefangenen verbunden ist, und eine Übertragung vollzuglicher Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ausscheidet.

Zu Nummer 12 (§ 172):

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Der Begriff „Kind“ bezeichnet insoweit eine Person im Alter von unter 18 Jahren (Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie). Der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/800 gilt nach ihrem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 „bis zur endgültigen Klärung der Frage, ob der Verdächtige oder die beschuldigte Person eine Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich einer Verurteilung und einer Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren“. Die Vorgaben über die Behandlung inhaftierter Kinder gelten also für den Vollzug der Untersuchungshaft. Nach Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie sind inhaftierte Kinder von Erwachsenen getrennt unterzubringen, es sei denn, dem Kindeswohl entspricht etwas anderes. Absatz 3 sieht vor, dass ein inhaftiertes Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin getrennt von anderen inhaftierten Erwachsenen unterzubringen ist, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände gerechtfertigt ist und mit dem Wohl der Kinder vereinbar ist, die mit dieser Person inhaftiert sind. In Absatz 4 ist geregelt, dass unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 3 Kinder gemeinsam mit jungen Erwachsenen untergebracht sein können, wenn dies nicht dem Kindeswohl widerspricht. Eine Definition des Begriffs „junge Erwachsene“ enthält die Richtlinie nicht, allerdings heißt es in dem Erwägungsgrund 50: „[...] Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, festzulegen, dass Personen, die über 24 Jahre alt sind, nicht als junge Erwachsene eingestuft werden.“ Der Entwurf greift diese Maßgabe auf und differenziert im Hinblick auf die Zulässigkeit einer gemeinsamen Unterbringung zwischen Personen, die das 18., nicht aber das 24. Lebensjahr vollendet haben (Absatz 4 Satz 2), und Personen, die 24 Jahre alt und älter sind (Absatz 4 Satz 3). Die Entscheidung, inwieweit eine gemeinsame Unterbringung von Kindern und Erwachsenen mit dem Kindeswohl vereinbar ist, hat die Vollzugsbehörde im Einzelfall zu treffen. Für eine vollzugsbehördliche Entscheidung ist indes nur Raum, soweit das Gericht nicht nach § 89 c des Jugendgerichtsgesetzes eine bestimmte Form der Unterbringung angeordnet hat.

Zur Verbandsbeteiligung:

Das OLG Celle stimmt der Entwurfsbegründung grundsätzlich zu und merkt darüber hinaus an, dass es stimmiger wäre, nicht grundsätzlich die gemeinsame Unterbringung zu verbieten, sondern lediglich die Trennung von Erwachsenen und Minderjährigen als Grundsatz festzuschreiben. Der NRB schlägt ebenfalls vor, die getrennte Unterbringung zu normieren.

Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen. Nach dem Wortlaut der Entwurfsvorschrift ist die getrennte Unterbringung als Grundsatz und die gemeinsame Unterbringung als Ausnahme normiert. Dies entspricht der Intention der Richtlinie, deren Umsetzung die Vorschrift dient.

Zu Nummer 13 (§ 189 a):

Absatz 1 definiert den Begriff „personenbezogenen Daten“ und dient damit der Umsetzung des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Einfügung des § 189 a Abs. 2 ist vor dem Hintergrund erforderlich, dass Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 unter dem Begriff „Verarbeitung“ sämtliche Datenverarbeitungsprozesse zusammenfasst. Demgegenüber differenziert das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in seiner bisherigen Systematik nach den einzelnen Verarbeitungsschritten wie etwa der Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten und normiert jeweils spezifische Zulässigkeitsvoraussetzungen. Diese Systematik soll im Grundsatz erhalten bleiben, da den Verarbeitungsformen jeweils unterschiedliche Eingriffsintensitäten beigemessen werden. So dürfte etwa die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte für die betroffene Person mit einem stärkeren „Kontrollverlust“ einhergehen, als es bei der rein behördeninternen Nutzung der Fall ist. Es erscheint daher sachgerecht, die Datenverarbeitungsvorgänge – wie bisher – individuell auszugestalten. Die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie steht dem nicht entgegen, da jede der dort beispielhaft genannten Verarbeitungsformen unter einen der in § 189 a Abs. 2 des Entwurfs definierten Begriffe subsumiert werden kann.

Im Übrigen orientieren sich die Begriffsbestimmungen an § 3 NDSG in seiner bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung unter Berücksichtigung vollzuglicher Besonderheiten.

Absatz 3 definiert die automatisierte Datenverarbeitung.

Die Regelungen in Absatz 4 betreffen die weiteren Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Nrn. 5, 12, 13 und 14 der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit sie in diesem Gesetz verwendet werden. Darüber hinaus wird der Begriff der „Anonymisierung“ in Absatz 4 Nr. 4 legal definiert. Dieser Begriff ist zwar in der Richtlinie nicht enthalten, die entsprechende Regelung steht aber nicht im Widerspruch zu den dortigen Vorschriften. Nach einer Anonymisierung handelt es sich nicht mehr um personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes, weil diese keiner identifizierbaren Person mehr zugeordnet werden können. Die Definition des Begriffs „Einwilligung“ in Absatz 4 Nr. 6 orientiert sich an dem Erwägungsgrund 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.

April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2).

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen merkt an, dass der Standort der Regelung hinter der Vorschrift zur Evaluation in § 189 NJVollzG aus systematischen Gründen nicht glücklich sei. Im Übrigen sei die Einführung von Begriffsbestimmungen begrüßenswert. Dem Einwand betreffend den Standort der Vorschrift wird nicht gefolgt. Die allgemeinen Begriffsbestimmungen sind aus systematischen Gründen unter anderem den Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Nutzung, Veränderung, Übermittlung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung voranzustellen. In Bezug auf die Regelung in Absatz 4 Nr. 6 des Entwurfs weist die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen darauf hin, dass der hohe Anteil ausländischer Gefangener mehr Berücksichtigung finden müsse. Ein Änderungsbedarf ergibt sich daraus nicht. Es kann nicht pauschal definiert werden, wann die betroffene Person ausreichend informiert ist. Vielmehr bemisst sich dies nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach den Sprachkenntnissen und der Komplexität des konkreten Verarbeitungsvorgangs, in den die oder der Gefangene einwilligt.

Die LfD merkt an, dass die Definitionen zum Teil – wenn auch unerheblich – von den europarechtlichen Vorgaben abweichen. Darüber hinaus seien diese an die Regelung in § 24 NDSG angelehnt, jedoch würden sich auch hier teilweise Abweichungen ergeben. Es sei fraglich, ob es einer eigenständigen Regelung im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz bedürfe. Die Anmerkungen geben keinen Anlass, den Entwurf zu ändern. Es besteht ein Erfordernis für bereichsspezifische Begriffsbestimmungen, da das Niedersächsische Datenschutzgesetz den Begriff der „Verarbeitung“ nicht weiter ausdifferenziert. Insoweit soll die bisherige Systematik des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit beibehalten werden. Eine fehlerhafte Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist damit nicht verbunden. Vielmehr sind lediglich die Begriffe legal definiert worden, die im Vollzug auch Anwendung finden.

Soweit die LfD anmerkt, dass es an einer Definition des Begriffs des „Verantwortlichen“ fehle, wird mit Blick auf die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen in § 175 Abs. 1 und § 176 Abs. 1 NJVollzG kein Ergänzungsbedarf gesehen. Es erscheint nicht sinnvoll, eine Spezialregelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen.

Das OLG Celle und der NRB wenden ein, dass eine Neuregelung der datenschutzrechtlichen Vorschriften entbehrlich sei, weil der Zweite Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes über die Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 2 NDSG für den Vollzug in vollem Umfang anwendbar sei. Diesem Einwand wird nicht gefolgt. An den bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die bereits vorher in den §§ 190 ff. NJVollzG enthalten waren, soll auch im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 grundsätzlich festgehalten werden.

Zu Nummer 14 (§ 190):

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im allgemeinen Datenschutzrecht der Verweis auf § 9 Abs. 1 Satz 3 NDSG a. F. ins Leere läuft. Zudem enthält der Zweite Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Datenerhebung bei Dritten, sodass eine bereichsspezifische Regelung vorzusehen ist. Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Datenerhebung bei Dritten dient der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83 m. w. N.), wonach das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Eine Einschränkung dieses Rechts ist nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig und bedarf einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenklarheit Rechnung tragen muss. Darüber hinaus dient die Regelung der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach die Verarbeitung – und damit auch die Erhebung – personenbezogener Daten bei anderen als den im Anwendungsbereich in Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie genannten Behörden grundsätzlich einer Ermächtigungsgrundlage bedarf.

Der Entwurf schafft eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten. Die Möglichkeit der Erhebung bei Dritten, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt (Nummer 1), korrespondiert mit der Regelung in § 192 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG, die eine Übermittlung in diesen Fällen vorsieht. Nummer 2 erweitert die Möglichkeit der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten über die Vorschrift des § 78 Abs. 1 NJVollzG hinaus, wonach erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung der oder des Gefangenen zulässig sind. Auch die Prüfung weiterer Angaben einer betroffenen Person kann für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsbehörde von Bedeutung sein, beispielsweise ein Abgleich der gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgegebenen Erklärungen. Die Regelung in Nummer 3 lässt die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten dann zu, wenn diese öffentlich zugänglichen Quellen entnommen werden können. Dies betrifft etwa Daten, die in sozialen Netzwerken veröffentlicht worden sind. Es besteht kein Grund, weshalb personenbezogene Daten, die die betroffene Person selbst einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht hat, nicht von der Vollzugsbehörde zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erhoben werden dürfen. Eine Ausnahme ist in den Fällen vorgesehen, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person offensichtlich entgegenstehen, etwa weil die Daten von einem Dritten ohne Wissen der betroffenen Person veröffentlicht

worden sind. Die Regelung in Nummer 4 ermöglicht die Erhebung bei Dritten, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für bedeutende Rechtsgüter, zur Erreichung der Vollzugsziele oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt erforderlich ist. Die Ermächtigung bezieht sich sowohl auf Gefangene als auch auf anstaltsfremde Personen. Dies kann insbesondere relevant werden bei Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen, ohne zu dieser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu stehen, sowie bei Besucherinnen und Besuchern von Gefangenen.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden gestrichen, weil § 198 des Entwurfs in seinen Absätzen 2 bis 5 eine eigenständige und abschließende Regelung zu den Rechten der betroffenen Personen enthält, die sämtliche Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst. Auf die dortigen Ausführungen wird daher Bezug genommen.

Zu Nummer 15 (§ 190 a):

Die neu eingefügte Regelung schafft eine Ermächtigungsgrundlage für das Auslesen von elektronischen Datenspeichern, die sich ohne Erlaubnis der Vollzugsbehörde im Gewahrsam einer oder eines Gefangenen befinden. Darüber hinaus werden die Fälle erfasst, in denen elektronische Datenspeicher keiner Person zugeordnet werden können, weil sie – ohne eine namentliche oder sonstige Kennzeichnung aufzuweisen – in den für Gefangene allgemein zugänglichen Bereichen, beispielsweise in Gemeinschaftsräumen oder auf dem Freigelände, aufgefunden werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass das Auslesen an sich keinen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis gemäß Artikel 10 GG darstellt (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04 –). Angesichts der Tatsache, dass es sich bei einem elektronischen Datenspeicher um ein informationstechnisches System handelt, dessen Vertraulichkeit und Integrität durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt ist, bedarf es vor der Anordnung der Auslesung einer einzelfallbezogenen Güterabwägung. Diesen Anforderungen wird durch das Erfordernis einer schriftlichen Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters Rechnung getragen. Eine solche Anordnung ist zulässig, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Auslesen für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich ist.

Absatz 2 enthält eine einschränkende Regelung für das Auslesen, wenn dieses den Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt, und regelt die weitere Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten. Nach Satz 2 ist das Auslesen zu unterbrechen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung von der Datenerhebung erfasst wird. Satz 3 sieht vor, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung der betroffenen Person, mithin der oder des Gefangenen oder einer dritten Person zuzuordnen sind, nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden dürfen. Diese Regelung trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 113, 348) Rechnung. Das Bundesverfassungsgericht hat das Erfordernis einer einfachgesetzlichen Regelung zum Schutz der individuellen Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung auch im Bereich der Telekommunikation grundsätzlich gefordert. Obgleich die Auswertung eines elektronischen Datenspeichers nicht dem Bereich der Telekommunikation zuzuordnen ist, sind die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze gleichwohl übertragbar. Ob ein gespeichertes Datum höchstpersönlichen Charakter hat und damit dem unantastbaren Teil der Intim- und Privatsphäre der betroffenen Person zuzuordnen ist, bedarf einer Entscheidung im Einzelfall. Nicht dem Kernbereich zuzuordnen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Gesprächs-) Inhalte, die in unmittelbarem Bezug zu konkreten strafbaren Handlungen stehen (vgl. BVerfG NJW 12, 907, 908; BVerfGE 109, 279). Die Verwendung des Begriffs „Aufzeichnungen“ in Satz 2 soll verdeutlichen, dass die Maßgabe der „unverzöglichen Löschung“ sich nicht etwa auf die auf dem Datenspeicher gespeicherten Daten bezieht. Vielmehr ist sicherzustellen, dass auf einem zum Zweck der Sichtbarmachung der Daten verwendeten Gerät (etwa einem PC, in den der aufgefundene Datenspeicher eingeführt worden ist) keine Spuren des Auslesens zurückbleiben.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleiterversammlung Niedersachsen begrüßt die Einführung einer Rechtsgrundlage zum Auslesen von Datenspeichern, bittet aber um Klarstellung, was mit dem Zweck der „Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde“ im Einzelnen gemeint sei. Es solle zulässig sein, jeden aufgefundenen Datenträger aus Gründen der Sicherheit auslesen. Zudem solle der Begriff der Anstaltsleiterin bzw. des Anstaltsleiters durch den Begriff der Anstaltsleitung ersetzt werden.

Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen. Die gewählten Begriffe entsprechen der bisherigen Terminologie des Gesetzes. Die Aufgaben der Vollzugsbehörde stellen sich in diesem Kontext ebenso dar, wie es in den §§ 190 ff. NJVollzG sonst der Fall ist. Der Begriff „Anstaltsleitung“ wäre insoweit unpräzise, als § 176 Abs. 1 NJVollzG der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter die Gesamtverantwortung (einschließlich der Regelung der Geschäftsverteilung) zuweist.

Die LfD merkt im Hinblick auf die Regelung in Absatz 1 Satz 2 an, dass sich im Hinblick auf die Regelung zum Auslesen ohne Kenntnis der betroffenen Person weder aus dem Wortlaut noch aus der Begründung ergibt, für welche Fälle diese Möglichkeit greifen soll. Insoweit ist klarstellend anzumerken, dass elektronische Datenspeicher oftmals nicht im Gewahrsam von Gefangenen, sondern beispielsweise in einem Gruppenraum oder anderen frei

zugänglichen Bereichen aufgefunden und sichergestellt werden. In diesen Fällen ist eine Zuordnung zu einer bestimmten – und damit einer „betroffenen“ – Person regelmäßig nicht möglich. Dementsprechend bedarf es einer Regelung zum Auslesen auch ohne Kenntnis der betroffenen Person. Die weitere Anmerkung der LfD, es sei nicht ersichtlich, was mit einer „erheblichen“ Gefährdung der Aufgabenerfüllung gemeint sei, ist aufgegriffen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 190 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Entwurfs Bezug genommen.

Der NANV schlägt vor, dass auch für diese Fälle ein Richtervorbehalt gelten sollte. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Nicht für jeden Grundrechtseingriff ist ein Richtervorbehalt verfassungsrechtlich vorgesehen. Bei einem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 GG bedarf es eines solchen nicht.

Der NRB merkt an, dass das Erfordernis einer schriftlichen Anordnung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter etwas überzogen erscheine. Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 190 a Abs. 1 des Entwurfs Bezug genommen.

Zu Nummer 16 (§ 191):

Die Änderung in Absatz 4 erfolgt aus redaktionellen Gründen. Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 findet sich die Regelung nunmehr in § 25 Abs. 6 NDSG.

Zu Nummer 17 (§ 192):

Absatz 1

§ 192 Abs. 1 des Entwurfs erlaubt die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen im Sinne des § 23 Abs. 1 und 2 NDSG, wenn dies zur Erfüllung der übermittelnden oder der empfangenen Stelle erforderlich ist. Die Regelung dient der Umsetzung der Artikel 4, 8 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/680. Nach Artikel 4 Abs. 2 ist eine Verarbeitung für einen anderen der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Zwecke als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben werden, erlaubt, sofern der Verantwortliche nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten befugt ist, solche personenbezogenen Daten für diesen anderen Zweck zu verarbeiten, und die Verarbeitung für diesen anderen Zweck nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich und verhältnismäßig ist. Gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie ist der Anwendungsbereich für die zuständigen Behörden eröffnet, die personenbezogene Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, verarbeiten. Die Regelungen in § 23 Abs. 1 und 2 NDSG differenzieren diesen Anwendungsbereich weiter aus. Der europäische Gesetzgeber unterscheidet damit zwischen von der Richtlinie (EU) 2016/680 erfassten und dieser nicht unterfallenden Zwecken. Der Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst eine Vielzahl von Behörden, deren jeweilige Datenverarbeitungsbefugnisse auf ihre spezifischen Aufgaben zugeschnitten und durch sie begrenzt sind. Ein Austausch von Informationen zwischen diesen verschiedenen Behörden berührt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung von Daten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –) und zur Antiterrordatei (BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –) für die Erhebung und Übermittlung von Daten beispielsweise zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten den Grundsatz der hypothetischen Neuerhebung aufgestellt. Für Daten aus eingriffsintensiven Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen kommt es danach darauf an, ob die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben neu auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – Rn. 287 bei juris). Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten dürfen nicht dadurch unterlaufen werden, dass Behörden, für die aufgrund ihrer Aufgabenstellung weniger strenge Anforderungen gelten, Daten im Wege der Übermittlung an Behörden weiterleiten, die ihrerseits strengeren Anforderungen unterliegen (BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 – Rn. 114 bei juris). Die Übermittlung nach § 192 NJVollzG betrifft indes keine Daten, die aus vergleichbar eingriffsintensiven, insbesondere heimlichen Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen stammen, da der Vollzugsbehörde keine Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung solcher Maßnahmen zur Verfügung steht. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung gebietet daher keine weitere Einschränkung des § 192 Abs. 1 des Entwurfs.

Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 besagt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig ist, wenn und soweit diese für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, die von der zuständigen Behörde für die Zwecke nach Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wahrgenommen wird und auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten erfolgt. In Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie ist der Grundsatz der Zweckbindung geregelt, wonach die von den zuständigen Behörden erhobenen Daten grundsätzlich nicht für andere als die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden dürfen, es sei denn, eine derartige Verarbeitung ist nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zulässig.

Diese Anforderungen greift die Regelung in § 192 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs auf, indem sie die Übermittlung personenbezogener Daten nicht an alle anderen öffentlichen Stellen, wohl aber an diejenigen öffentlichen Stellen zulässt, die ebenfalls dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### Absatz 4

Die Streichung der Sätze 4 und 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass in § 198 des Entwurfs eine zentrale Norm für die Rechte der betroffenen Person geschaffen wird. Die Sätze 4 und 5 sind an dieser Stelle obsolet geworden. Ihre Streichung steht nicht im Widerspruch zu den Rechten der betroffenen Personen nach den Artikeln 12 ff. der Richtlinie (EU) 2016/680. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des § 198 Bezug genommen.

#### Absatz 6

Die Einfügung der Begriffe „Anonymisierung und Pseudonymisierung“ dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Der Begriff der Pseudonymisierung wird durch Artikel 3 Nr. 5 der Richtlinie und § 24 Nr. 5 NDSG definiert. Gemeint ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist, dass die Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden. Durch die Änderung wird im Ergebnis ein höheres Schutzniveau erreicht, wonach die Übermittlung weiterer Daten der betroffenen Person oder Dritter dann zulässig ist, wenn eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung entweder gar nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich sind. Im Einzelfall ist daher auch in Betracht zu ziehen, Akten (teilweise) abzulichten und die darin enthaltenen weiteren personenbezogenen Daten der betroffenen Person oder Dritter beispielsweise durch Schwärzen unkenntlich zu machen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen begrüßt die Streichung des Absatzes 4 sowie die Einführung der Begriffe „Anonymisierung und Pseudonymisierung“ in Absatz 6 ausdrücklich, merkt aber an, dass dies einen Mehraufwand für die Anstalten bedeutet. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dadurch ein Mehraufwand entstehen sollte. Eine Trennung (z. B. durch das Entheften einzelner Blätter) dürfte nicht weniger zeitintensiv als das Schwärzen von personenbezogenen Daten (im Sinne einer Anonymisierung) sein.

Das OLG Celle und der NRB merken an, dass die Übermittlung auch an andere Stellen (z. B. Sozialversicherungsträger) weiterhin für erforderlich erachtet werde. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen in Absatz 2 wird durch die Novellierung der Vorschrift nicht berührt. Ein Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.

Zu Nummer 18 (§ 195):

Die Neuregelung des Absatzes 1 dient der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680, der besondere Kategorien personenbezogener Daten definiert. Von der bisherigen Regelung des § 195 Abs. 1 NJVollzG waren diese nicht vollständig erfasst. Neben den Gesundheitsdaten sowie den Daten über das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der oder des Gefangenen zählen nach Artikel 10 der Richtlinie zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten ebenso die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Die biometrischen Daten in § 195 Abs. 1 des Entwurfs gehen über die in § 78 Abs. 2 des Entwurfs geregelten erkennungsdienstlichen Maßnahmen der Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung biometrischer Daten von Fingern, Händen und Gesicht hinaus. Unter biometrischen Daten im Sinne der allgemeinen Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 sind „mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person“ zu verstehen, die die eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Beispielhaft sind Gesichtsbilder und daktyloskopische Daten (Fingerabdrücke) genannt. Darüber hinaus stellt die Erfassung der Iris- und Retinastruktur durch ein Infrarot- oder Lasersystem, mithin einem speziellen technischen Verfahren, ein biometrisches Datum im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 dar.

Darüber hinaus legt der Gesetzgeber der Europäischen Union in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 fest, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Der besonderen Sensibilität solcher Daten trägt der Entwurf Rechnung, indem er deren Übermittlung nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass sie zur Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist. Zu den Gründen, die (auch) an dieser Stelle für die Verwendung des Begriffs „unerlässlich“ anstelle der Formulierung „unbedingt erforderlich“ sprechen, wird auf die Begründung zu Nummer 6 (§ 78) verwiesen. Die Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen bleibt – im Gegensatz zu § 192 Abs. 1 des Entwurfs – hier außer Betracht. Durch den Verweis in § 195 Abs. 1 Satz 2 gelten für die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung die allgemeinen Vorschriften der §§ 190 bis 192 NJVollzG (jeweils in der Fassung des Entwurfs).

Durch die Regelung in § 195 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs soll sichergestellt werden, dass neben den personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Satz 1 auch – wie in der bisherigen Regelung vorgesehen – diejenigen Daten, die aus der Überwachung von Besuchen, des Schriftwechsels, der Telekommunikation oder des Paketverkehrs erhoben werden, nicht in der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden dürfen.

Die Anpassungen in § 195 Abs. 3 Satz 1 und § 195 Abs. 4 sind redaktionell bedingt. Sie sind aufgrund der Änderung des § 203 Abs. 1 StGB erforderlich geworden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen begrüßt die Änderung, regt aber eine Klarstellung dahingehend an, was mit „unbedingt erforderlich“ (bzw. „unerlässlich“) in Absatz 1 gemeint ist.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Begriff „unerlässlich“ bezeichnet hier ebenso wie in anderen Vorschriften dieses Gesetzes eine gesteigerte Erforderlichkeit. Da es sich um einen bereits „eingeführten“ Begriff handelt, erscheint eine Definition an dieser Stelle entbehrlich. Den europarechtlichen Vorgaben entsprechend sollen besonders sensible personenbezogene Daten tatsächlich nur im Ausnahmefall erhoben werden.

Soweit die LfD anregt, hinsichtlich der „biometrischen Daten“ einen Hinweis auf § 78 NJVollzG aufzunehmen, wird dem nicht gefolgt. Der Begriff der in § 195 Abs. 1 des Entwurfs genannten biometrischen Daten geht über § 78 NJVollzG hinaus. Auf die Definition in § 189 a Abs. 4 Nr. 1 des Entwurfs wird Bezug genommen.

Die LAG Psychologen merkt an, dass es in der Praxis zu Verunsicherungen führen dürfte, wenn die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nur dann zulässig ist, wenn dies unerlässlich ist. Darüber hinaus stelle das Verhältnis zwischen Schweige- und Offenbarungspflicht schon bislang eine Herausforderung dar. Den Einwänden kann nicht gefolgt werden. Einerseits werden die Vorgaben des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt und andererseits erfolgen die Änderungen aus redaktionellen Gründen. Es ist nicht ersichtlich, wie etwaige Interessenkonflikte oder Abwägungsschwierigkeiten durch eine Neufassung der Vorschrift gelöst werden könnten.

Zu Nummer 19 (§ 196):

Die Einfügung des Absatzes 2 definiert die im bereichsspezifischen Sprachgebrauch bereits eingeführten Gefangenepersonal- und Gesundheitsakten und schafft eine neue Regelung über Therapieakten. Neben den Gesundheitsakten enthalten auch die Therapieakten personenbezogene Daten, die der gesetzlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 StGB unterliegen und deren unbefugte Offenbarung eine Verletzung von Privatgeheimnissen darstellt. Die von der oder dem Gefangenen im Rahmen einer Therapie einer Berufspsychologin, einem Berufspsychologen, einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin, einem staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen anvertrauten oder diesen Personen sonst bekannt gewordenen Daten sind ebenso schutzwürdig wie die von den Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie den Angehörigen eines anderen Heilberufs erhobenen Gesundheitsdaten, die in den Gesundheitsakten gespeichert werden. Die Regelung in § 196 Abs. 2 und 3 greift die Regelung in § 195 Abs. 3 auf, wonach auch die in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 StGB genannten Personen gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht über die personenbezogenen Daten unterliegen, die ihnen von der oder dem Gefangenen anvertraut oder sonst bekannt geworden sind und nur unter den Voraussetzungen des § 195 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NJVollzG gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder einem von ihr oder ihm beauftragten Justizvollzugsbediensteten offenbart werden dürfen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, über die reine Offenbarungsbefugnis in § 195 NJVollzG hinaus eine Regelung für die Aufbewahrung der im Rahmen von Therapien erhobenen Daten in separaten Akten, nämlich Therapieakten, zu schaffen und zudem festzulegen, von wem die Therapieakten zu führen sind.

§ 196 Abs. 3 des Entwurfs sieht vor, dass neben den Gesundheitsakten auch die Therapieakten getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern sind. Die in den Therapieakten gespeicherten personenbezogenen Daten sind ebenso sensibel und schützenswert wie die Gesundheitsdaten der Gefangenen. Demgegenüber bedarf es einer gesonderten Regelung für Krankenblätter nicht mehr. Der Begriff der Krankenblätter meint einen schriftlichen Bericht, in dem die Vorgeschichte der Krankheit nach Angabe des Patienten, die Bestimmung der Krankheit durch den Arzt und die Maßnahmen zur Heilung der Krankheit stehen. Sämtliche der vorstehend genannten Daten werden in Gesundheits- oder Therapieakten gespeichert, sodass es einer gesonderten Regelung zu Krankenblättern nicht mehr bedarf.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen, die JVA Uelzen, die JVA Wolfenbüttel sowie die LAG Psychologen begrüßen die Einführung des Begriffs der „Therapieakte“. Es wird indes eingewendet, dass dies den administrativen Aufwand erhöhe und nicht klar ersichtlich sei, ab wann solche Akten zu führen und welche Gesprächsvermerke darin aufzubewahren seien.

Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen. In Therapieakten sollen personenbezogene Daten aufbewahrt werden, die der gesetzlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 StGB unterliegen und deren unbefugte Offenbarung eine Verletzung von Privatgeheimnissen darstellt. Dabei handelt es sich um die von der oder dem Gefangenen im Rahmen einer Therapie Angehörigen bestimmter Berufsgruppen anvertrauten oder diesen Personen sonst bekannt gewordenen Daten. Ein Zeitpunkt, ab dem eine Therapieakte zu führen ist, kann nicht pauschal vorgegeben werden. Die Vielgestaltigkeit therapeutischer Konstellationen erfordert eine Entscheidung im Einzelfall.

Zu Nummer 20 (§ 197):

#### Absatz 1

Die Regelung dient der Umsetzung der Artikel 4, 6 und 16 der Richtlinie (EU) 2016/680. Diese sehen allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. e dürfen personenbezogene Daten nicht länger als erforderlich in einer Form gespeichert werden, die eine Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Der Erwägungsgrund 26 empfiehlt „dem Verantwortlichen“, Fristen für die Löschung der Daten oder die regelmäßige Überprüfung vorzusehen. Darüber hinaus sollen geeignete Garantien für den Fall festgelegt werden, dass die personenbezogenen Daten beispielsweise für die Archivierung im öffentlichen Interesse oder wissenschaftliche und historische Zwecke für längere Zwecke gespeichert werden.

Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht ein Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und die Einschränkung der Verarbeitung vor. Gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie sind die Daten grundsätzlich unverzüglich zu löschen, wenn ihre Verarbeitung gegen die Vorschriften der Artikel 4, 8 und 10 der Richtlinie verstößt oder wenn die personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen, der der Verantwortliche unterliegt. Artikel 4 der Richtlinie regelt die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung. Artikel 8 sieht vor, dass die Verarbeitung nur dann rechtmäßig ist, wenn und soweit diese Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, die von der zuständigen Behörde im Anwendungsbereich der Richtlinie wahrgenommen wird. Die Regelungen in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Entwurfs dienen der Umsetzung dieser Vorgaben. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 schreibt die Löschung für den Fall vor, dass die personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen, der die Vollzugsbehörde unterliegt.

Die Sätze 2 und 3 normieren Höchstfristen für die Löschung von zwanzig Jahren für personenbezogene Daten über Gefangene und fünf Jahre für personenbezogene Daten über Personen, die nicht Gefangene sind. Die zweite Gruppe umfasst insbesondere Besucherinnen und Besucher von Gefangenen. Von der geltenden Regelung in § 197 Abs. 1 NJVollzG werden diese Personen nicht erfasst, da der Fristbeginn dort ausdrücklich auf die Entlassung bzw. Verlegung der oder des Gefangenen Bezug nimmt. Die differenzierten Regelungen in den Sätzen 2 und 3 greifen die Vorgabe aus Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 auf, dass die Mitgliedstaaten soweit wie möglich Regelungen vorsehen sollen, die zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen unterscheiden. Die kürzere Höchstfrist von fünf Jahren und der Fristbeginn mit dem Zeitpunkt der Erhebung tragen dem Umstand Rechnung, dass personenbezogene Daten anstaltsfremder Personen für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde regelmäßig nicht so lange benötigt werden, wie es bei Gefangenen der Fall ist. Die bislang in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Ermächtigung, bestimmte Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte aufzubewahren, soweit es für deren Auffinden erforderlich ist, hat bereits mit der Angleichung der Fristen in den Sätzen 1 und 2 an Bedeutung verloren. Sie geht zurück auf die Regelungen in § 184 Abs. 1 StVollzG und § 197 Abs. 1 NJVollzG a. F., die jeweils für die Löschung in Dateien gespeicherter personenbezogener Daten gegenüber der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte kürzere Fristen vorsahen. Die Neufassung des Absatzes 1 lässt im Umkehrschluss aus Satz 1 Nr. 2 eine Speicherung zu, soweit und solange die Kenntnis der personenbezogenen Daten für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich ist. Sie unterscheidet nicht zwischen dem Ort der Speicherung personenbezogener Daten und sieht für die Löschung von Daten über Gefangene eine Höchstfrist von 20 Jahren vor, die der Frist für die Aufbewahrung der Gefangenenpersonalakte entspricht.

#### Absatz 2

Die Neufassung des Absatzes 2 dient der Umsetzung des Artikels 16 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680. Danach können personenbezogene Daten in der Verarbeitung eingeschränkt werden, anstatt sie zu löschen. Nach dem Wortlaut stellt die Löschung der personenbezogenen Daten die Regel und die Einschränkung der Verarbeitung die Ausnahme dar. Die Richtlinie sieht dies explizit nur für die Fälle vor, in denen die betroffene Person die Richtigkeit der Daten bestreitet und weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden kann (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs) oder die Daten für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen (Absatz 2 Nrn. 2 und 5 des Entwurfs). Die bisherige Systematik des § 197 NJVollzG, nach welcher alle personenbezogenen Daten grundsätzlich nach zwei Jahren gesperrt und nur noch zu den genannten Zwecken verarbeitet werden dürfen, wird den Anforderungen der Richtlinie nicht gerecht. Vielmehr handelt es sich bei der „Einschränkung der Verarbeitung“ im Sinne des Artikels 16 Abs. 3 um eine Alternative zur Löschung der Daten. Die Nummern 2 bis 4 greifen die diesem Wortlaut entsprechenden Regelungen in § 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 NDSG und § 58 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes auf. Im Interesse der Rechtsklarheit soll eine diesen Vorschriften entsprechende bereichsspezifische Regelung geschaffen werden. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 entspricht den geänderten Begrifflichkeiten und erfolgt zur redaktionellen Anpassung an Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680.

#### Absatz 3

Die Änderung in Absatz 3 greift die Regelung in § 196 NJVollzG auf. Auf die dortigen Ausführungen wird daher Bezug genommen.

#### Absatz 4

Die Einfügung dieses Absatzes dient der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach die Mitgliedstaaten für die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Notwendigkeit ihrer (weiteren) Speicherung angemessene Fristen vorsehen. Durch die Neufassung des Absatzes 4 wird eine Kontrolle der Löschung oder weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten der oder des Gefangenen alle fünf Jahre und bei allen anderen Daten alle drei Jahre vorgesehen, wobei die Frist entweder mit der Entlassung der oder des Gefangenen oder der Erhebung der Daten der betroffenen Person beginnt. Das Vorsehen dieses Prüfungsintervalls berücksichtigt zum einen das durch die Richtlinie in den Blick genommene Schutzniveau und zum anderen den damit in der Praxis verbundenen Aufwand.

#### Absatz 5

Die Änderungen tragen zum einen den geänderten Begrifflichkeiten und zum anderen dem Umstand Rechnung, dass der Verweis auf § 17 NDSG a. F. ins Leere läuft. Entsprechende Regelungen finden sich nunmehr in § 28 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 52 NDSG, sodass der Verweis anzupassen ist. Aufgrund der Tatsache, dass der vorliegende Entwurf eine bereichsspezifische Regelung zur Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, bedarf es eines Verweises auf § 28 Abs. 2 NDSG nicht.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen betrachtet die Regelung in Absatz 1 Nr. 2 kritisch, weil diese wohl eine Löschung mit der Entlassung der oder des Gefangenen bedeute. Die Auslegung der Sätze 1 und 2 dieses Absatzes lege in der Gesamtschau nahe, dass in Satz 1 keine personenbezogenen Daten von Gefangenen gemeint sind.

Den Einwänden wird nicht gefolgt. Die Regelung in Absatz 1 dient der Umsetzung der Artikel 4, 6 und 16 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes normieren jeweils Höchstfristen. Für die Praxis bedeutet dies bei der Entlassung eine Überprüfung, ob die weitere Speicherung der Daten erforderlich ist. Die gesetzliche Höchstfrist ist unverändert. Der Begriff „personenbezogene Daten“ ist aus der Sicht der Landesregierung eindeutig: Wenn eine Vorschrift keine weitere Differenzierung enthält, besteht kein Grund zu der Annahme, dass nur die Daten einer bestimmten Personengruppe gemeint seien. Eine Differenzierung wird nur im Hinblick auf die Dauer der Höchstfrist für die Aufbewahrung sowie das Ereignis vorgenommen, das die jeweilige Frist in Lauf setzt.

Die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen merkt ferner an, dass die relativ kurzen Fristen in Absatz 4 des Entwurfs einen hohen administrativen Aufwand mit sich bringen würden. Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Die Maßgabe der unverzüglichen Löschung personenbezogener Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, bleibt unabhängig von der Länge der Überprüfungsfrist bestehen. Eine Verlängerung der Fristen würde mit Blick auf die in Absatz 1 geregelten Fristen wenig Sinn ergeben.

Die LfD merkt an, dass das Zusammenspiel mit der Regelung in § 28 NDSG zumindest fraglich erscheine, weil Inhalte übernommen würden, aber keine Deckungsgleichheit bestehe.

Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen, weil in den Absätzen 1 und 2 des Entwurfs lediglich bereichsspezifische Regelungen getroffen werden und im Übrigen auf die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes verwiesen wird. Das Zusammenspiel von allgemeinem und spezifischem Datenschutzrecht entspricht der bisherigen Systematik und soll beibehalten werden.

Der Hinweis des NRB, dass sich die Höchstfrist von fünf Jahren in Absatz 1 Satz 3 für Personen, die nicht Gefangene sind, nicht erschließe, ist aufgegriffen und die Höchstfrist in Absatz 1 Satz 3 auf zehn Jahre erhöht worden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass § 28 Abs. 4 NDSG keine Höchstfrist vorsieht.

Der NRB merkt darüber hinaus an, dass die Regelung in Absatz 2 Nr. 1 „missglückt“ sei, und verweist insoweit auf § 52 Abs. 1 Satz 4 NDSG. Die Einschätzung wird nicht geteilt. § 197 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs greift die Vorgaben des Artikels 16 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 auf. Demgegenüber betrifft § 52 Abs. 1 Satz 4 NDSG die Berichtigung personenbezogener Daten. Diese wiederum ist zentral in § 197 a des Entwurfs geregelt.

Soweit der NRB darauf hinweist, dass die Regelungen in Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 weitestgehend der Vorschrift in § 28 Abs. 2 NDSG entsprächen, wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Zu Nummer 21 (§ 197 a):

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. d und des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Wie bereits in § 189 b Abs. 2 des Entwurfs geregelt, hat die Vollzugsbehörde darauf zu achten, dass nur personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind. Sofern die Vollzugsbehörde feststellt, dass die Daten unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, hat sie diese zu berichtigen.

Die Absätze 2 und 4 dienen der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach etwaige Empfänger der übermittelten Daten über eine Berichtigung zu informieren sind. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vollzugsbehörde von einer anderen Stelle personenbezogene Daten übermittelt bekommen hat, die sich nach der Übermittlung als unrichtig herausgestellt haben und deshalb berichtigt worden sind.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Der Verweis in Absatz 5 erfolgt vor dem Hintergrund, dass in § 52 Abs. 1 NDSG das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung umfassend geregelt ist.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen merkt in Bezug auf Absatz 2 an, dass diese Regelung in der Praxis einen erheblichen Mehraufwand bedeuten dürfte. Der Einwand gibt keinen Anlass zu Änderungen des Entwurfs, weil Absatz 2 die Vorgaben des Artikels 7 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzt. Insoweit wird auf die Begründung Bezug genommen.

Der NRB merkt an, dass die Entwurfsvorschrift im Wesentlichen der Regelung in § 32 NDSG entspreche, aber besser verständlich sei. Vor diesem Hintergrund wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Zu Nummer 22 (§ 198):

Die Neufassung der Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 12, 13, 14 und 15 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die vorstehend genannten Artikel beinhalten umfassende Regelungen zu den Rechten der betroffenen Personen. Diese sind allgemein in den §§ 50 ff. NDSG geregelt und werden durch die folgenden bereichsspezifischen Regelungen ergänzt.

§ 198 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs trägt dem Umstand Rechnung, dass das Niedersächsische Datenschutzgesetz in seiner geltenden Fassung keine explizite Regelung zur Akteneinsicht vorsieht. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 20. Dezember 2016 – 2 BvR 1541/15 – m. w. N.), wonach Gefangene unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Anspruch auf Einsichtnahme in ihre Gesundheitsakte haben, um dem Anspruch aus Artikel 19 Abs. 4 GG gerecht zu werden, soll eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass es sich bei der Akteneinsicht um einen Unterfall der Auskunft handelt.

Die Einfügung der § 198 Abs. 2 bis 5 ist erforderlich, weil das Niedersächsische Datenschutzgesetz die Benachrichtigung der betroffenen Personen im Fall der Erhebung von personenbezogenen Daten ohne ihre Kenntnis nicht regelt. Die bereichsspezifischen Regelungen greifen die bisherigen Regelungen der § 190 Abs. 4 und 5 NJVollzG auf, die künftig in einer Vorschrift zusammengefasst werden sollen.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Dieser benennt die Informationen, die der betroffenen Person zu erteilen sind. Die Aufzählung in § 198 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs ist nicht abschließend.

Absatz 3

Die Neufassung dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 3 und des Artikels 15 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Benachrichtigung aufgeschoben, beschränkt oder unterlassen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn entweder die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde (Nummer 1), behördliche Verfahren, die ebenfalls dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen (Nummer 2), Verfahren anderer öffentlicher Stellen, an die die Daten übermittelt worden sind (Nummer 3), die öffentliche Sicherheit (Nummer 4) oder Rechtsgüter Dritter (Nummer 5) gefährdet würden, es sei denn, das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren. Insbesondere die Regelung in Nummer 5 trägt dabei dem Opferschutzgedanken und dem Vollzugsziel der Resozialisierung Rechnung. Durch die Abschaffung der generellen Anhörung der oder des Gefangenen vor der Auskunftserteilung soll eine unerwünschte erneute Fokussierung auf das Opfer der Straftat vermieden werden.

Die Regelung in § 198 Abs. 5 des Entwurfs verweist in diesen Fällen auf § 51 Abs. 5 und 6 NDSG.

Absatz 4

Der Entwurf sieht vor, dass die Auskunftserteilung oder Benachrichtigung in den Fällen, in denen die Daten an bestimmte Behörden übermittelt worden sind, nur mit Zustimmung derselben zulässig ist. Diese Regelung stellt sicher, dass Verfahren anderer Behörden, die aufgrund der zuvor erfolgten Übermittlung von Daten eventuell entdeckt eingeleitet worden sind, durch eine Benachrichtigung oder Auskunftserteilung nicht gefährdet werden, und dient damit der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 3 Buchst. a und b und des Artikels 15 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen begrüßt die Regelung eines eingeschränkten Akteneinsichtsrechts und merkt an, dass die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 zwar inhaltlich nicht zu beanstanden seien, aber in der Praxis mit einem erheblichen Mehraufwand für die Anstalten verbunden seien. Diese Anmerkung kann angesichts der insoweit klaren Vorgaben in den Artikeln 12 bis 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 keinen Anlass zu Änderungen des Entwurfs geben.

Das OLG Celle merkt an, dass kein Bedarf für die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 gesehen würde. Ein Verweis auf die §§ 51, 53 NDSG sei ausreichend. Diese Auffassung wird vom NRB geteilt. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Vielmehr erleichtert eine zentrale bereichsspezifische Regelung die Rechtsanwendung in der Praxis.

Zu Nummer 23 (§ 198 a):

Die Änderung in § 198 a greift die Neufassung in § 196 des Entwurfs auf und ersetzt aus diesem Anlass den – überholten – Begriff der „Krankenblätter“ durch den – neu eingeführten – Begriff der „Therapieakten“.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter erachtet dies als wenig pragmatische Regelung im Hinblick auf das umfassende Einsichtsrecht des CPT. Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 24 (§ 200):

Die Neufassung des Absatzes 2 trägt der erhöhten Komplexität des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in seiner seit dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung Rechnung. Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind ergänzend heranzuziehen, soweit eine abschließende bereichsspezifische Regelung fehlt und Zweck und Eigenart des Vollzuges freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1 NJVollzG nicht entgegenstehen. Die Änderung in Absatz 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass in den Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erfolgt ist. Mit Blick auf § 23 Abs. 1 Satz 2 NDSG wird nicht von einer „entsprechenden“ Geltung der einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes ausgegangen, sodass das Wort zu streichen ist.

Zu Nummer 25 (§ 201):

Die Streichung des Absatzes 2 trägt dem Inkrafttreten der Verordnung über die Kostenbeteiligung der Gefangenen (GefKostVO) vom 13. August 2018 (Nds. GVBl. S. 169) zum 1. September 2018 Rechnung.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes):**

Zu Nummer 1 (§ 9):

Die Streichung der im Regelfall einzuhaltenden Sechsmonatsfrist für die Fortschreibung des Vollzugsplans erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.). Danach ist der Vollzugsplan „fortlaufend zu aktualisieren und der Entwicklung des Untergebrachten anzupassen“ (BVerfG a. a. O., Rn. 113 bei juris). Diese Vorgabe hat der Landesgesetzgeber mit den Regelungen in § 9 Abs. 2 Nds. SVVollzG umgesetzt. Sie entsprechen mit redaktionellen Änderungen den für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltenden Regelungen in § 9 Abs. 3 NJVollzG, gehen aber insoweit über diese hinaus, als die im Vollzugsplan vorzusehenden „angemessenen Fristen“ jeweils sechs Monate nicht übersteigen sollen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass eine Fortschreibung binnen sechs Monaten der vollzuglichen Praxis in Niedersachsen entspricht. Die Gesetzesbegründung stellt ferner darauf ab, dass es dem Gericht erleichtert werde, „den Verlauf der Vollzugsplanung bei der nach § 67 e Abs. 2 StGB-E nunmehr vorgesehen jährlichen Überprüfung nachzuvollziehen“ (LT-Drs. 16/4873, 60). Die Erfahrungen der Vollzugspraxis zeigen indes, dass sich im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung binnen eines Zeitraums von sechs Monaten regelmäßig keine therapeutischen Erfolge im Sinne von Einstellungs- oder Verhaltensänderungen einstellen, die zu einer signifikanten Anpassung des Vollzugsplans führen könnten. Viele Sicherungsverwahrte benötigen mehr Zeit, um sich auf die im Vollzugsplan empfohlenen Maßnahmen einlassen und davon profitieren zu können. In der Wahrnehmung des mit der Betreuung der Sicherungsverwahrten befassten Fachpersonals führt dies vielfach zu Frustrationen, wenn im Rahmen einer Fortschreibung aus der Sicht der oder des Sicherungsverwahrten keine „Erfolge“ zu verzeichnen sind. Die Rückführung auf den Begriff der „angemessenen Fristen“ ermöglicht es der Vollzugsbehörde, unter Berücksichtigung der jeweiligen Überprüfungsfrist (§ 67 e Abs. 2, 3 StGB) und der Entwicklungsgeschwindigkeit der oder des Sicherungsverwahrten im Vollzugsplan eine dem Einzelfall angepasste Fortschreibungsfrist vorzusehen, die im Idealfall als Ansporn dienen kann, innerhalb eines (realistischen) Zeitraums individuelle Entwicklungsziele zu erreichen.

Zu Nummer 2 (§ 16):

Die Neufassung des § 16 Abs. 4 des Entwurfs dient der Anpassung des Mindestanspruchs auf Ausführungen im Lichte der Gestaltungsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09 u. a. –) im Hinblick auf ein dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot genügendes, freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes gesetzliches Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung. Dieser Anspruch wird insbesondere durch die Einfügung des neuen Satzes 2 verdeutlicht, der die Zweckbestimmung von Ausführungen hervorhebt. Die Aufzählung ist mit Blick auf die Vielzahl der Faktoren, die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 Nds. SVVollzG beitragen können, nicht abschließend. Mit dem Mindestanspruch von einer Ausführung im Monat geht § 16 Abs. 4 Nds. SVVollzG in seiner bisherigen Fassung erheblich über die Regelungen aller anderen Bundesländer (mit Ausnahme von Bremen) hinaus, die jeweils einen Anspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr vorsehen. Das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz ist am 1. Juni 2013, mithin vor knapp fünf

Jahren, in Kraft getreten. In der Zwischenzeit sind eine Vielzahl von Maßnahmen sowohl von Gerichten als auch vom Landtag sowie vom Justizministerium als Aufsichtsbehörde überprüft worden. Diese Ergebnisse bieten wiederum eine Orientierung für die Praxis.

In seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (a. a. O.) hat das Bundesverfassungsgericht die Anzahl der zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit zu gewährenden Ausführungen weder konkret benannt noch sonstige Ausführungen gemacht, aus denen sich eine bestimmte, verfassungsrechtlich gebotene Frequenz ableiten ließe. Klargestellt wird lediglich, dass die Konzeption Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten müsse, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen sei. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Vollzugslockerungen nicht ohne zwingenden Grund – etwa auf der Grundlage pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr – versagt werden. Wenn unbeaufsichtigte Lockerungen nicht in Betracht kommen, sind der oder dem Sicherungsverwahrten „begleitete Ausführungen“ zu gewähren. Diese dürften nur dann unterbleiben, wenn sie schlechthin unverantwortbare Gefahren verursachen würden.

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsgesetzes ist zu konstatieren, dass die Erwartungen des Gesetzgebers sich in der Vollzugspraxis nur teilweise erfüllt haben. Der Gesetzentwurf sah in § 14 Abs. 5 einen Mindestanspruch von vier Ausführungen im Jahr vor. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass Ausführungen insbesondere der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen dienen (LT-Drs. 16/4873, 63). In der Vollzugspraxis ist demgegenüber beobachtet worden, dass die hohe Frequenz von Ausführungen bei vielen Sicherungsverwahrten eine starke Fokussierung auf den Aufenthalt außerhalb der Anstalt auslöst. Dies wiederum hat zur Folge, dass andere zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 Nds. SVVollzG angezeigte Maßnahmen in den Hintergrund treten. Auch eine Motivation, sich für weitergehende vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 2 zu „empfehlen“, konnte bislang nur in wenigen Einzelfällen beobachtet werden. Vielmehr hat es den Anschein, als habe sich die Mehrzahl der Sicherungsverwahrten mit den Annehmlichkeiten, die sie sich bereits im Rahmen von Ausführungen erschließen können, arrangiert und messe vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht keinen Mehrwert bei.

Der niedersächsische Justizvollzug geht im Vergleich zu anderen Ländern allein durch die Anzahl der Ausführungen deutlich höhere Risiken ein. So steht für die erforderliche Vor- und Nachbereitung der Ausführungen jeweils nur wenig Zeit zur Verfügung. Die landesweite Zuständigkeit für den Vollzug der Sicherungsverwahrung liegt bei der Justizvollzugsanstalt Rosdorf. Darüber hinaus werden die Sicherungsverwahrten aus Bremen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung dort untergebracht. Zur Vorbereitung der Ausführungen müssen beispielsweise die Gegebenheiten vor Ort – mitunter also in weiter Entfernung zur Anstalt – geprüft und Gespräche mit Kontaktpersonen geführt werden. Im Wege der Nachbereitung der Ausführung sollte diese nicht in einem lediglich formularmäßigen Abhaken der Erlebnisse der oder des Sicherungsverwahrten während der Ausführung bestehen. Angesichts des Umstands, dass von den ausgeführten Sicherungsverwahrten im Jahr 2017 durchschnittlich 10,9 Ausführungen pro Person in Anspruch genommen worden sind, ist eine Überprüfung der gesetzgeberischen Erwartungen an eine derart hohe Frequenz angezeigt. Erhöhte Risiken wären im Hinblick auf den Charakter der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung hinzunehmen, wenn Grund zu der Annahme bestünde, dass eine hohe Frequenz von Ausführungen die Sicherungsverwahrten in besonderem Maße in ihrer Änderungsmotivation bestärkt und nicht behindert. Das Ziel muss es sein, die Fortdauer der Maßregel entbehrlich werden zu lassen. Hieran ist das Regelungskonzept für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu messen. Insoweit bleiben die bisherigen Erfahrungen hinter den Erwartungen zurück: Seit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes am 1. Juni 2013 sind insgesamt fünf Personen aus dem Vollzug der Maßregel entlassen worden. Davon sind zwei Personen nach erfolgreichem Abschluss der dortigen Behandlung unmittelbar aus sozialtherapeutischen Einrichtungen entlassen worden, wobei die Behandlung jeweils während des Vollzugs der Freiheitsstrafe begonnen hatte. Zwei weitere Sicherungsverwahrte stellten sogenannte Altfälle dar (Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über einen Zeitraum von zehn Jahren hinaus). Bei dem fünften Sicherungsverwahrten wurde die weitere Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung ausgesetzt, da seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung hinreichend minimiert erschien.

Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, dass die hohe Frequenz von Ausführungen die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 Nds. SVVollzG und damit die Erledigung der Maßregel nicht in dem erwarteten Maß gefördert hat. Das Regelungskonzept hat sich insoweit nicht bewährt.

Die Reduzierung des Mindestanspruchs von einer Ausführung im Monat auf eine Ausführung im Quartal, wie sie die Neufassung des Satzes 3 vorsieht, ist geeignet, um zugleich eine Risikominimierung und – bezogen auf die einzelne Maßnahme – eine qualitative Aufwertung zu bewirken. Indem auf das Quartal und nicht auf das Jahr abgestellt wird, ist gewährleistet, dass die Zeiträume zwischen den einzelnen Ausführungen für die Sicherungsverwahrten überschaubar bleiben. Dem Anspruch, ihre Lebenstüchtigkeit mindestens zu erhalten, wird auch weiterhin Genüge getan. Negative Auswirkungen auf die Veränderungsmotivation der Sicherungsverwahrten werden aus den genannten Gründen nicht befürchtet, eher besteht die Erwartung, dass weitergehende vollzugsöffnende Maß-

nahmen tatsächlich als „Mehrwert“ empfunden werden. Verfassungsrechtliche Risiken werden vor dem Hintergrund, dass die entsprechenden Regelungen in den Vollzugsgesetzen anderer Länder – soweit hier bekannt – bislang keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben, ebenfalls nicht gesehen.

Zu Nummer 3 (§ 18):

Die Neufassung entspricht mit redaktionellen Änderungen der Neufassung von § 15 NJVollzG (Artikel 1). Auf die dortige Begründung zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 45):

Der neue Absatz 2 dient der Angleichung an die Regelung des Taschengeldanspruchs in § 43 NJVollzG. Einem Grundgedanken des Sozialhilferechts folgend sieht Satz 2 die vorschüssige Gewährung des Taschengeldes vor. Für Gefangene und Sicherungsverwahrte übernimmt das Taschengeld eine ähnliche Funktion wie die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) bei mittellosen Personen. Sozialleistungen werden jeweils zu Beginn des Kalendermonats im Voraus ausgezahlt, da eine Bedürftigkeit nicht erst im Laufe des Monats entsteht, sondern von dessen Beginn an vorliegt. Nachträgliche Zahlungen hingegen können weder einen Bedarf decken, der in der Vergangenheit bestand, noch ihren Zweck in den Fällen erfüllen, in denen der Bedarf zum Zeitpunkt der Auszahlung anderweitig gedeckt ist. Diese dem Sozialhilferecht eigene Berechnungsweise lässt sich auf das Vollzugsrecht übertragen, da der Grundgedanke der Subsidiarität in § 2 Abs. 1 SGB XII in gleicher Weise normiert ist wie in § 43 NJVollzG. Es ist daher sachgerecht, im Hinblick auf das Taschengeld ebenfalls die Gewährung im Voraus zu regeln und bei nachträglichem Wegfall der Bedürftigkeit eine Anrechnung der zugehenden Beträge vorzusehen. Insoweit ermächtigt Absatz 2 Satz 2 die Vollzugsbehörde, zum Ausgleich für das bereits gewährte Taschengeld einen Betrag bis zu dessen Höhe einzubehalten und der oder dem Gefangenen nur den Differenzbetrag gutzuschreiben.

Von einer gesetzlichen Festlegung der Höhe des Taschengeldes ist mit Blick auf die Verordnungsermächtigung in § 46 Nds. SVVollzG abgesehen worden.

Zu Nummer 5 (§ 69):

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Die Abkürzung „StGB“ ist bereits eingeführt. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (§ 70):

Die Änderung entspricht der Neuregelung in § 69 NJVollzG. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 7 (§ 82):

Die Neufassung entspricht mit redaktionellen Änderungen der Neufassung des § 78 NJVollzG (Artikel 1). Auf die dortige Begründung (zu Nummer 6) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 8 (§ 86):

Der neu angefügte Absatz 7 entspricht inhaltlich § 81 Abs. 6 NJVollzG (Artikel 1). Auf die dortige Begründung (zu Nummer 5) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 9 (§ 88):

Die neuen Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen der Vorschrift des § 84 NJVollzG (Artikel 1). Auf die dortige Begründung (zu Nummer 7) wird Bezug genommen.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Regelung Eingang in den neu gefassten Absatz 5 Satz 2 gefunden hat.

Zu Nummer 10 (§ 89):

Die Neufassung des Absatzes 1 erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Anstelle der Verweise auf verschiedene Absätze des § 86 Nds. SVVollzG sollen die vollständigen Bezeichnungen der besonderen Sicherungsmaßnahmen genannt werden, die jeweils gemeint sind.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 ist aus systematischen Gründen geboten. Die im Entwurf (LT-Drs. 16/4873, 32) enthaltene Regelung des Entzuges oder der Beschränkung des Aufenthaltes im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme ist im Gesetzgebungsverfahren gestrichen worden (siehe Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, LT-Drs. 16/5466, 56).

Die Regelung im neuen Absatz 2 entspricht derjenigen in § 85 Abs. 3 NJVollzG (Artikel 1). Auf die dortige Begründung (zu Nummer 8) wird Bezug genommen.

Aus redaktionellen Gründen wird § 89 insgesamt neu gefasst.

Zu Nummer 11 (§ 97):

Die Neufassung entspricht mit redaktionellen Änderungen der Neufassung des § 93 NJVollzG (Artikel 1). Auf die dortige Begründung (zu Nummer 9) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (§ 124):

Die Änderung erfolgt aufgrund der Neuregelung der Begriffsbestimmungen in § 189 a NJVollzG, die auch für das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Anwendung finden sollen.

Zu Nummer 13 (§ 125):

Die Streichung des Absatzes 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verordnung über die Kostenbeteiligung der Sicherungsverwahrten vom 9. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 5) am 1. März 2015 in Kraft getreten ist. Vor diesem Hintergrund bedarf es der Übergangsregelung nicht mehr.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes):**

Zu Nummer 1 (§ 43):

Die Regelung in Absatz 3 entspricht § 81 Abs. 6 NJVollzG (Artikel 1). Auf die dortige Begründung (zu Nummer 5) wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 45):

Die Änderungen entsprechen im Wesentlichen mit redaktionellen Anpassungen den Änderungen in § 84 NJVollzG (Artikel 1). Auf die dortige Begründung (zu Nummer 7) wird verwiesen. Mit der Formulierung in Absatz 5 Satz 3 soll klargestellt werden, dass die Information der Personensorgeberechtigten sich auf die genannten Maßnahmen bezieht und nicht von deren Mitteilung gegenüber dem Fachministerium abhängt.

Zu Nummer 3 (§ 46):

Die Regelung in Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 85 Abs. 3 NJVollzG (Artikel 1). Auf die dortige Begründung (zu Nummer 8) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 80):

Die Änderung erfolgt aufgrund der Einfügung des § 189 a NJVollzG; die Vorschrift soll auch im Vollzug des Jugendarrestes gelten.

#### **Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung):**

Die Regelung ermächtigt das Justizministerium, das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz, das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und das Niedersächsische Jugendarrestvollzugsgesetz jeweils in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):**

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.